Luzerner Pensionskasse · Zentralstrasse 7 · 6002 Luzern · www.lupk.ch

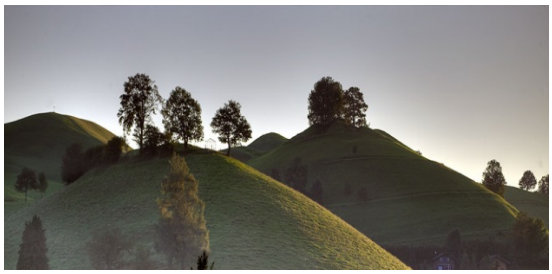

Reglement der Luzerner Pensionskasse

(LUPK-Reglement) vom 12. Dezember 2013





Ausgabe 1. Januar 2024

Reglement der Luzerner Pensionskasse (LUPK-Reglement)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen ... 1
Art. 1 Begriffe ... 1
Art. 2 Anschlussvertrag ... 2
Art. 3 Zweck ... 2
Art. 4 Versicherungspflicht ... 2
Art. 5 Beginn und Ende der Versicherung ... 3
Art. 5a … *(aufgehoben)* ... 3
Art. 6 Freiwillige Risikoversicherung ... 3
Art. 6a Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Lebensjahres ... 4
Art. 7 Versicherte Besoldung ... 4
Art. 8 Anrechenbarer Jahresverdienst ... 5
Art. 9 Versicherungsplan ... 5
Art. 10 Auskunfts- und Meldepflicht ... 5
Art. 11 Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts ... 6
Art. 12 Entscheide der Organe der AHV/IV ... 6

II. Leistungen ... 7
1. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen ... 7
Art. 13 Entstehung und Untergang des Anspruchs ... 7
Art. 14 Form der Leistungen: Grundsatz ... 7
Art. 15 Kapitalabfindung ... 7
Art. 16 Maximalbetrag zur Verfügung der versicherten Person ... 8
Art. 17 Koordination mit anderen Leistungen und Einkünften ... 8
Art. 18 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte ... 8
Art. 19 Vorschussleistungen der LUPK ... 8
Art. 20 Abtretungs- und Verpfändungsverbot ... 8
Art. 21 Anpassung an die Preisentwicklung ... 8
Art. 22 Massnahmen bei Unterdeckung ... 8
2. Versicherungsleistungen ... 9
a. Altersleistungen ... 9
Art. 23 Altersgutschriften ... 9
Art. 24 Altersguthaben ... 9
Art. 25 Anspruch auf Altersrente ... 9
Art. 26 Höhe der Altersrenten ... 10
Art. 27 Teil-Altersrente ... 10
Art. 28 AHV-Ersatzrente bis zum Referenzalter der AHV ... 10
Art. 29 … *(aufgehoben)* ... 11
Art. 30 Alters-Kinderrente ... 11
b. Hinterlassenenleistungen ... 11

Art. 31 Witwen-/Witwerrente ... 11
Art. 32 Partnerrente ... 11
Art. 33 Rente der geschiedenen Ehegattin / des geschiedenen Ehegatten ... 12
Art. 34 Waisenrente ... 13
Art. 35 Todesfallkapital ... 13
Art. 36 Sterbegeld ... 14
Art. 37 Verweigerung der Hinterlassenenleistungen ... 14
c. Invalidenleistungen ... 14
Art. 38 Anspruch auf Invalidenrente ... 14
Art. 39 Höhe der Invalidenrente ... 14
Art. 40 Invaliden-Kinderrente ... 15
Art. 41 Altersguthaben bei Invalidität ... 15
Art. 42 Kürzung oder Verweigerung der Invalidenrente ... 15
3. Austrittsleistungen ... 15
a. Freizügigkeitsleistungen ... 15
Art. 43 Anspruch auf Freizügigkeitsleistung ... 15
Art. 44 Übertragung der Freizügigkeitsleistung ... 16
b. Freizügigkeitsähnliche Leistungen und Vorsorgeausgleich bei Scheidung ... 16
Art. 45 Freizügigkeitsähnliche Leistungen und Vorsorgeausgleich bei Scheidung ... 16
Art. 46 Vorbezug und Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum ... 17

III. Finanzierung ... 17
Art. 47 Beiträge ... 17
Art. 48 Sanierungsmassnahmen ... 17
Art. 49 … *(aufgehoben)* ... 18
Art. 50 Eintrittsleistungen ... 18
Art. 51 Höhe der freiwilligen Eintrittsleistungen ... 18
Art. 52 Dauer der Beitragspflicht ... 19
Art. 53 Kosten der Verwaltung ... 19

IV. Organisation ... 19
1. Vorstand ... 19
Art. 54 Aufgaben ... 19
Art. 55 Zusammensetzung ... 20
Art. 56 Wahlen und Beschlüsse ... 20
Art. 57 Vorstandsausschuss ... 20
2. Verwaltung ... 20
Art. 58 Geschäftsleitung ... 20
3. Versammlung der Versicherten ... 21
Art. 59 Aufgaben ... 21
Art. 60 Versammlung der Versicherten ... 21
Art. 61 Einberufung und Durchführung ... 21
4. Organisationsrechtliche Stellung, Aufsicht, Kontrolle ... 21
Art. 62 Organisationsrechtliche Stellung ... 21

Art. 63 Aufsichtsbehörden 21
Art. 64 Revisionsstelle 21
Art. 65 Experte oder Expertin für berufliche Vorsorge 22
Art. 66 Haftung der mit der Verwaltung, Geschäftsführung und Kontrolle betrauten Personen 22

V. Verfahren und Rechtspflege 22
Art. 67 Verfahren 22
Art. 68 Beschlüsse 22
Art. 69 Streitigkeiten und Verantwortlichkeitsansprüche 22

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen 22
Art. 70 Übergangsbestimmung der Änderung des Personalgesetzes vom 9. September 2013 22
Art. 70a Übergangsbestimmung zur Aufhebung von Art. 29 und 49 des LUPK-Reglements vom 12. Dezember 2013 per 1. Januar 2019 22
Art. 70b Übergangsbestimmung zur Senkung des Umwandlungssatzes per 1. Januar 2019 23
Art. 70c Übergangsbestimmungen zur Änderung des LUPK-Reglements vom 12. Dezember 2013 per 1. Januar 2021 24
Art. 70d Übergangsbestimmungen zur Änderung von Art. 38 des LUPK-Reglements vom 12. Dezember 2013 per 1. Januar 2022 25
Art. 70e Übergangsbestimmungen zur Änderung von Art. 1.1c des LUPK-Reglements vom 13. Dezember 2023 per 1. Januar 2024 25
Art. 71 Schlussbestimmungen 25
Anhang 1 Versicherungsplan Plus2 und Plus3 (Art. 9) 26
Anhang 2 Tabelle für freiwillige Eintrittsleistungen (Art. 51.2a) 27
Anhang 3 Weiter geltende Bestimmungen der Verordnung über die Luzerner Pensionskasse (Art. 70) ... 28
Anhang 4 Umwandlungssätze für die Altersrente gemäss Übergangsbestimmung in § 72c Absätze 1 und 2 . .30
Anhang 5 Definition der gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile (Art. 8.1) 31
Anhang 6 Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung (Art. 45.4) 36
Art. 1 Zweck 36
Art. 2 Teilung der Rente durch das Gericht (Art 124a ZGB) 36
Art. 3 Kinder- und Waisenrenten 36
Art. 4 Anpassung der Invalidenrente bei Übertragung einer Austrittsleistung (Art. 19 BVV 2) 36
Art. 5 Zusätzliche Kürzung der Austrittsleistung und der Rente einer invaliden Person bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV) 36
Art. 6 Vorgehen bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV) 37
Art. 7 Kürzung der BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente (Mindestleistungen) 37
Art. 8 Kürzungsregel wegen zu viel bezahlter Renten bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils 37
Art. 9 Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin zugesprochen wurden 37
Art. 10 Anrechnung der Rentenanteile im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung (Art 51.2 des LUPK-Reglements) 38
Art. 11 Wiedereinkauf nach Scheidung 38
Art. 12 Inkrafttreten, Änderungen 38
Barwert-Tabelle für eine Rente von CHF 1 pro Jahr (Art. 9 und Art. 10 der Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung) 39

Reglement der Luzerner Pensionskasse (LUPK-Reglement)

vom 12. Dezember 2013 (Stand 1. Juli 2022)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriffe

1.1 Die folgenden Begriffe bedeuten:

a.	LUPK	Luzerner Pensionskasse
b.	Arbeitgeber	- Kanton Luzern sowie seine rechtsfähigen Anstalten und Körperschaften, - Gemeinden des Kantons Luzern mit Bezug auf die Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste, - angeschlossene Arbeitgeber
c.	angeschlossene Arbeitgeber	natürliche oder juristische Personen, die - öffentliche Aufgaben erfüllen und - die wirtschaftlich oder finanziell eng mit dem Kanton Luzern verbunden sind (z.B. die Gemeinden des Kantons Luzern) oder sich gestützt auf einer gesetzlichen Grundlage der Kasse anschliessen können und - ihr Personal durch einen Anschlussvertrag bei der Kasse versichert haben
d.	Personal	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zu einem Arbeitgeber in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen
e.	Versicherte, versicherte Person - aktive Versicherte - pensionierte Versicherte	 - versicherungspflichtiges Personal der Arbeitgeber - ehemaliges Personal, das von der LUPK Versicherungsleistungen bezieht
f.	Anspruchsberechtigte	Personen, die Anspruch auf Leistungen der LUPK haben
g.	Versammlung der Versicherten	Mitgliederversammlung
h.	Altersversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters
i.	Risikoversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität
k.	Versicherungsleistungen	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen
l.	massgebendes Alter	Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr
m.	Rentenalter	Das reglementarische Rentenalter wird bei Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.
n.	Basisplan	Grundversicherung

o.	Versicherungspläne Plus2 und Plus3	Neben dem Basisplan werden zwei Zusatzpläne angeboten (gemäss Anhang 1)
p.	BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982
q.	FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz)
r.	FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 (Freizügigkeitsverordnung)
s.	AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946
t.	IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959

1.2 Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe und Witwer oder verheiratet gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

Art. 2 Anschlussvertrag

2.1 Der Arbeitgeber gemäss Art. 1.1c schliesst sich durch einen Anschlussvertrag mit Wirkung für sein gesamtes Personal der Luzerner Pensionskasse (LUPK) an. In Ausnahmefällen können im Anschlussvertrag

a. klar umschriebene Gruppen von Personal von der Versicherung ausgenommen werden,
b. pensionierte Personen aufgenommen und die Zahlungspflicht für die Versicherungsleistungen übernommen werden.

2.2 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten auch für die angeschlossenen Arbeitgeber und deren Personal. Für übernommene Anspruchsberechtigte (pensionierte Personen, Hinterlassene) können spezielle Bestimmungen vereinbart werden.

2.3 Der Vorstand entscheidet über den Anschluss von Arbeitgebern.

2.4 … (aufgehoben)

Art. 3 Zweck

Die LUPK bezweckt die berufliche Vorsorge der Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Art. 4 Versicherungspflicht

4.1 Versichert ist das Personal gemäss Art. 1.1d, das der obligatorischen Versicherungspflicht nach dem BVG untersteht. Die für die Versicherungspflicht massgebende untere Einkommensgrenze beträgt jedoch acht Neuntel des bundesrechtlichen Mindestlohnes (Art. 7 BVG, Art. 4 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984, BVV 2).

4.2 Bei Personen mit mehreren Arbeitgebern wird die Versicherungspflicht der Teileinkommen grundsätzlich für jeden Arbeitgeber separat beurteilt. Teileinkommen, die pro Arbeitgeber die untere Einkommensgrenze gemäss Art. 4.1 nicht erreichen, können der LUPK von den betreffenden Personen oder deren Arbeitgebern gemeldet werden. In diesem Fall werden die gemeldeten Teileinkommen zusammengezählt.

4.3 Das Personal, das bei einem Arbeitgeber im Sinn von Art. 1.1b nebenberuflich tätig und im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert oder selbständig erwerbend ist, wird bei der LUPK versichert, sofern die untere Einkommensgrenze gemäss Art. 4.1 überschritten wird. Auf diese überobligatorische Versicherung kann durch eine schriftliche Mitteilung an die LUPK und an den Arbeitgeber verzichtet werden.

4.4 Für Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie für den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin gehen die Bestimmungen der Magistratenpensionsordnung vom 31. März 2003 diesem Reglement vor.

Art. 5 Beginn und Ende der Versicherung

5.1 Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Arbeitsverhältnis, und zwar
- a. für die Altersversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres,
- b. für die Risikoversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres.

5.2 Die obligatorische Versicherung endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis mit dem Wegfall der Versicherungspflicht oder mit der Auflösung des Anschlussvertrags zwischen der LUPK und dem angeschlossenen Arbeitgeber.

5.3 Die obligatorische Versicherung endet mit dem Arbeitsverhältnis oder gegebenenfalls mit dem Ende der Lohnfortzahlung, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht.

5.4 Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach dem Ende der Versicherung, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung.

Art. 5a … *(aufgehoben)*

Art. 6 Freiwillige Risikoversicherung

6.1 Versicherte können die Risikoversicherung nach der Beendigung der obligatorischen Versicherung durch einen Vertrag mit der LUPK für längstens zwei Jahre weiterführen.

6.2 Die Bestimmungen dieses Reglements finden auf die freiwillige Risikoversicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen:
- a. Das Altersguthaben bleibt bei der LUPK und wird verzinst. Es erfolgen keine Altersgutschriften.
- b. Die versicherte Person bezahlt für die freiwillige Risikoversicherung einen Beitrag, der dem Beitrag der Arbeitgeber und der Versicherten für Risiko und Verwaltung entspricht, erhöht um einen allfälligen Sanierungsbeitrag gemäss Art. 48.4.
- c. Die versicherte Besoldung vor dem Wegfall der Versicherungspflicht wird unverändert weitergeführt.
- d. Als mutmasslich entgangener Verdienst im Sinn von Art. 17.1 und 17.2 gilt der Betrag, welcher der Berechnung der versicherten Besoldung zugrunde liegt.

6.3 Die freiwillige Risikoversicherung endet
- a. mit dem Bezug von Versicherungsleistungen,
- b. mit der Vollendung des 60. Lebensjahres, sofern nicht ein durch den Arbeitgeber bewilligter unbesoldeter Urlaub von längstens 6 Monaten vorliegt,
- c. mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragszeit,
- d. wenn die versicherte Person bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung erneut der obligatorischen Versicherungspflicht untersteht oder
- e. wenn die versicherte Person selbständig erwerbstätig ist.

6.4 Bei der Beendigung der freiwilligen Risikoversicherung wird die Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Art. 43 findet Anwendung. Wird die versicherte Person wieder obligatorisch bei der LUPK versichert, wird das Altersguthaben weitergeführt.

Art. 6a Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Lebensjahres

6a.1 Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung nach Artikel 47 BVG weiterführen oder die Weiterführung gemäss Art. 6a Abs. 2 bis 7 dieses Reglements bei der LUPK verlangen. Eine auf Initiative des Arbeitgebers erfolgte Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen gilt als Auflösung durch den Arbeitgeber. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der LUPK, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Die versicherte Person muss die Weiterführung der Versicherung schriftlich innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der obligatorischen Versicherung verlangen.

6a.2 Im Fall der Weiterversicherung wird die versicherte Besoldung vor dem Wegfall der Versicherungspflicht unverändert weitergeführt. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und wird ein Teil der Austrittsleistung überwiesen, reduziert sich die versicherte Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.

6a.3 Die versicherte Person bezahlt für die Risikoversicherung einen Beitrag, der dem Beitrag der Arbeitgeber und der Versicherten für Risiko und Verwaltung entspricht. Führt sie die Altersvorsorge weiter, hat sie zudem sowohl den Beitrag des Versicherten als auch den Beitrag des Arbeitgebers für das Alter zu bezahlen. Auf den von der versicherten Person geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%.

6a.4 Im Rahmen der Weiterversicherung bezahlt die versicherte Person im Sanierungsfall die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge.

6a.5 Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die LUPK die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Verbleibt danach mindestens ein Drittel der Austrittsleistung in der LUPK, so kann die versicherte Person die Versicherung bei der LUPK entsprechend der darin verbleibenden Austrittsleistung weiterführen. Werden mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, endet die Versicherung bei der LUPK (siehe Abs. 6).

6a.6 Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod, Invalidität oder Alter, spätestens aber bei Erreichen des Rentenalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Versicherung kann durch die versicherte Person jederzeit und durch die LUPK bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Im Falle von Beitragsausständen endet die Versicherung am letzten Tag der Periode, für welche die Bei träge bezahlt worden sind. Ein Beitragsausstand liegt vor, wenn die Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum der Mahnung bezahlt wurden.

6a.7 Endet die Weiterversicherung vor Erreichen des frühestmöglichen Alters für den Bezug von Altersleistungen, so gelten die Bestimmungen über den Austritt. Ansonsten werden die Altersleistungen ausgerichtet. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

Art. 7 Versicherte Besoldung

7.1 Die versicherte Besoldung entspricht dem anrechenbaren Jahresverdienst gemäss Art. 8, vermindert um zwei Drittel des bundesrechtlichen Mindestlohnes (Art. 7 BVG).

7.2 Wird der bei der LUPK anrechenbare Jahresverdienst durch eine Teilzeitarbeit erworben, vermindert sich dieser Abzug. Er wird im Verhältnis zum entsprechenden Beschäftigungsgrad festgesetzt.

7.3 Bei teilinvaliden Versicherten entspricht der Abzug höchstens jenem gemäss Art. 7.1, multipliziert mit dem Wert, der den Grad der Rentenberechtigung auf 100 Prozent ergänzt (Art. 38.1).

Art. 8 Anrechenbarer Jahresverdienst

8.1 Der anrechenbare Jahresverdienst ist der massgebende Lohn gemäss AHVG, vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Der Vorstand definiert die nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile im Anhang 5.

8.2 Der anrechenbare Jahresverdienst entspricht höchstens dem maximalen Lohn gemäss Besoldungsordnung für das Staatspersonal. Abweichende Vorschriften in Gesetzen oder Verordnungen bleiben im Rahmen des Maximalbetrags von Art. 79c BVG vorbehalten. Bei Arbeitsverhältnissen von unter zwölf Monaten Dauer gilt die entsprechende Jahresbesoldung als anrechenbarer Jahresverdienst.

8.3 Die LUPK setzt den anrechenbaren Jahresverdienst aufgrund der Arbeitgebermeldung für ein Kalenderjahr zum Voraus fest. Fehlen genügende Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen anrechenbaren Jahresverdienstes, entscheidet die Verwaltung. Sie kann den Jahresverdienst pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen.

8.4 Bei Lohnänderungen während des Kalenderjahres wird der anrechenbare Jahresverdienst jeweils auf den Beginn eines Monats wie folgt angepasst:

a. bei Personen mit festen Pensen auf den Zeitpunkt der Lohnänderung,
b. bei Personen mit schwankenden Pensen grundsätzlich auf den Beginn des folgenden Jahres. Eine sofortige Anpassung erfolgt, wenn es wahrscheinlich ist, dass sich der anrechenbare Jahresverdienst für längere Zeit (d.h. für über sechs Monate) und in erheblichem Mass (d.h. über 20 Prozent) verändern wird.

Die LUPK kann mit angeschlossenen Arbeitgebern abweichende Regelungen vereinbaren.

8.5 Rückwirkende Anpassungen des anrechenbaren Jahresverdienstes für abgeschlossene Kalenderjahre werden nur auf Gesuch der versicherten Person oder des Arbeitgebers und wenn sich dadurch der anrechenbare Jahresverdienst um mindestens 10% ändert vorgenommen.

8.6 Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgeber im Sinn des Reglements erzielt wird, kann nicht versichert werden.

8.7 Versicherte, deren anrechenbarer Jahresverdienst sich nach der Vollendung des 58. Lebensjahres wahrscheinlich für längere Zeit (d.h. für über sechs Monate) um mindestens 10 Prozent bis höchstens auf die Hälfte reduziert, bleiben auf Verlangen längstens bis zum Rentenalter auf dem bisherigen anrechenbaren Jahresverdienst versichert. Ausgenommen davon sind Lohnreduktionen als Folge eines Wechsels des Arbeitgebers, teilweiser Invalidität oder im Falle einer Teilpensionierung. Die versicherte Person bezahlt auf dem freiwillig versicherten Lohnanteil nebst ihren Beiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge gemäss Art. 47 und 48. Auf diesen Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4 %.

Art. 9 Versicherungsplan

9.1 Versicherte sind grundsätzlich nach dem Basisplan gemäss Art. 1.1n dieses Reglements (ohne Anhang 1) versichert.

9.2 Sie können sich ab dem massgebenden Alter 42 dem Versicherungsplan Plus2 oder Plus3 ge mäss Art. 1.1o unterstellen.

9.3 Die individuelle Abweichung betrifft die Höhe der Beiträge der Versicherten (Art. 47) und der Altersgutschriften (Art. 23). Der Arbeitgeber bezahlt im Versicherungsplan Plus2 und Plus3 die gleichen Beiträge wie im Basisplan.

9.4 Versicherte welche die Voraussetzung von Art. 9.2 erfüllen, können von der LUPK bis spätestens 30. November schriftlich den Wechsel des Versicherungsplanes verlangen. Der Wechsel wird mit Wirkung auf den Beginn des nächsten Kalenderjahres vollzogen.

Art. 10 Auskunfts- und Meldepflicht

10.1 Anspruchsberechtigte oder bei deren Verhinderung ihre gesetzlichen Vertreter haben der LUPK oder deren Vertrauensarzt über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden und die

LUPK zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen. Bei einer Meldepflichtverletzung kann die LUPK unter den vom Bundesrecht vorgesehenen Voraussetzungen die Sistierung oder die Rückerstattung der Versicherungsleistungen anordnen.

10.2 Die Arbeitgeber haben der LUPK alle versicherungspflichtigen Personen und die Daten zu melden, die zur Führung der Alterskonten, zur Berechnung von Beiträgen und Leistungen sowie zur Erfüllung der Informationspflichten gemäss FZG erforderlich sind.

10.3 Die LUPK informiert die Versicherten jährlich nach den bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen.

Art. 11 Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts

Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen diesem Reglement vor. Die LUPK weist die BVG-Mindestleistungen, einschliesslich der vom Bundesrat angeordneten Anpassungen der Hinterlassenen- und Invalidenleistungen an die Preisentwicklung, in einer Schattenrechnung aus. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit dieses Reglement keine eigenen Vorschriften enthält.

Die Umwandlungssätze für die Schattenrechnung entsprechen beim Rücktritt im Referenzalter gemäss BVG den Mindestumwandlungssätzen gemäss BVG. Bei einem früheren Altersrücktritt reduzieren sich diese Umwandlungssätze für jeden Monat des Vorbezugs um 0,0125% bzw. bei einem späteren Bezug erhöhen sie sich für jeden Monat des Aufschubs um 0,0125%.

Art. 12 Entscheide der Organe der AHV/IV

12.1 Die zuständigen Organe der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) stellen der LUPK die Entscheide zu, welche die Invalidenleistungen der ihnen gemeldeten Anspruchsberechtigten betreffen. Diese sind unter den im Bundesrecht geregelten Voraussetzungen für die LUPK verbindlich.

12.2 Die LUPK prüft die Entscheide und ergreift gegen rechtswidrige Verfügungen die erforderlichen Rechtsmittel, sofern deren Bindungswirkung zu unrichtigen Leistungen der LUPK führen würde.

12.3 Die LUPK entscheidet die Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleich stellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV.

II. Leistungen

1. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

Art. 13 Entstehung und Untergang des Anspruchs

13.1 Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn die versicherte Person beim Alters rücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, bei der LUPK versichert war. Die Leistungen werden auf Gesuch und innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt sämtlicher zur Ausrichtung notwendigen Angaben und Unterlagen ausgerichtet.

13.2 Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt. Er erlischt am Monatsende nach dem Tod des oder der Anspruchsberechtigten.

13.3 Die LUPK kann von den Versicherten oder den Anspruchsberechtigten – sowohl vor Leistungsausrichtung als auch bei periodischer Überprüfung – die Beibringung aller zum Nachweis von Ansprüchen erforderlichen Unterlagen sowie die Einhaltung besonderer Formvorschriften verlangen, insbesondere für die Beglaubigung von Unterschriften, den Nachweis des Zivilstandes, die Erfüllung der Unterhaltspflicht, den Lebensnachweis etc. Im Übrigen gilt die Auskunfts- und Meldepflicht gemäss Art. 10.1.

13.4 Der bundesrechtlich vorgeschriebene Verzugszinssatz (gemäss Art. 2 Abs. 4 FZG und Art. 7 FZV) gilt auch für Versicherungsleistungen der LUPK gemäss Abschnitt II.2

13.5 Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten.

Art. 14 Form der Leistungen: Grundsatz

14.1 Die Versicherungsleistungen werden als Jahresleistungen festgelegt und als Rente in monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet.

14.2 Die LUPK richtet anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen-/Witwerrente beziehungsweise die Partnerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der minimalen, vollen unge kürzten AHV-Altersrente beträgt.

14.3 Die Leistungen werden in den ersten zehn Tagen des Monats ausgerichtet. Bei der erstmaligen Festsetzung werden die Leistungen frühestens fällig, wenn der Anspruch entstanden ist und die LUPK über alle Unterlagen zu deren Berechnung und Ausrichtung verfügt.

Art. 15 Kapitalabfindung

15.1 Versicherte können verlangen, dass ihnen die Altersleistung ganz oder teilweise in der Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

15.2 Die versicherte Person darf höchstens so viel Kapitalabfindung beziehen, dass der Abzug ge mäss Art. 15.3 zusammen mit jenem für die Finanzierung der AHV-Ersatzrente gemäss Art. 28.4 den Maximalbetrag gemäss Art. 16 nicht übersteigt.

15.3 Der Betrag der Kapitalabfindung wird vom Altersguthaben in Abzug gebracht.

15.4 Das Gesuch ist der LUPK spätestens mit der Anmeldung zum Bezug der Altersrente einzureichen.

15.5 Ist die versicherte Person verheiratet, wird die Kapitalabfindung nur mit der schriftlichen Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten ausgerichtet. Kann diese nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, kann das Zivilgericht angerufen werden.

Art. 16 Maximalbetrag zur Verfügung der versicherten Person

Versicherte können für die Kapitalabfindung gemäss Art. 15 höchstens 100 Prozent ihres für die Altersrentenberechnung massgebenden Altersguthabens verwenden. Bei einer teilweisen Kapi-

talabfindung muss die verbleibende Altersrente mindestens 10 Prozent der minimalen, vollen ungekürzten AHV-Altersrente betragen.

Art. 17 Koordination mit anderen Leistungen und Einkünften

17.1 Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

17.2 Die Kürzung anderer Leistungen, die bei Erreichen des Referenzalters gemäss AHV vorgenommen wird, sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von schwerem Selbstverschulden werden nicht ausgeglichen.

17.3 In Härtefällen kann auf eine Kürzung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Art. 18 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

Die LUPK tritt bei der Entstehung des Schadens im Rahmen ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten gegen haftpflichtige Dritte ein.

Art. 19 Vorschussleistungen der LUPK

19.1 Die LUPK kann den Anspruchsberechtigten bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Ansprüche angemessene Vorschüsse leisten.

19.2 Sie tritt im Umfang der geleisteten Vorschüsse in die Ansprüche gegen Dritte ein.

Art. 20 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Der Leistungsanspruch kann vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Art. 45 und 46 bleiben vorbehalten.

Art. 21 Anpassung an die Preisentwicklung

Die Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der LUPK periodisch der Preisentwicklung angepasst. Der Vorstand prüft die Anpassungsmöglichkeiten jährlich und fällt den Entscheid.

Art. 22 Massnahmen bei Unterdeckung

22.1 Die LUPK kann die Auszahlung des Vorbezugs für Wohneigentumsförderung während der Dauer einer Unterdeckung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekardarlehen dient.

22.2 Solange die LUPK die Altersguthaben zu einem Zinssatz verzinst, der den Mindestzinssatz gemäss Art. 15 Absatz 2 BVG unterschreitet, und solange eine Unterdeckung besteht, wird der Mindestbetrag der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG gestützt auf diesen tieferen Zinssatz berechnet.

22.3 Die LUPK vollzieht Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 48.

2. Versicherungsleistungen

a. Altersleistungen

Art. 23 Altersgutschriften

23.1 Den Versicherten werden im Basisplan für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:

Massgebendes Alter	Prozente der versicherten Besoldung
25–29	11,9%
30–34	14,0%
35–41	16,2%
42–65	21,3%

Beim Aufschub mit weiterem Aufbau der Altersvorsorge gemäss Art. 25.2^{bis} betragen die Altersgutschriften 11,9 Prozent der versicherten Besoldung ab dem massgebenden Alter 66 bis 70.

Die Altersgutschriften für den Versicherungsplan Plus2 und Plus 3 richten sich nach dem Anhang 1.

23.2 Werden die Beiträge nicht während eines ganzen Kalenderjahres entrichtet, werden die Altersgutschriften anteilsmässig gutgeschrieben.

Art. 24 Altersguthaben

24.1 Das Altersguthaben besteht aus:
- a. den Altersgutschriften samt Zinsen,
- b. den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen,
- c. den freiwilligen Eintrittsleistungen samt Zinsen,
- d. den Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum samt Zinsen,
- e. den im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung überwiesenen Beträgen samt Zinsen und
- f. allfälligen Wiedereinkäufen nach Scheidung gemäss Art. 22d FZG samt Zinsen.

24.2 Dem Altersguthaben werden belastet:
- a. die Vorbezüge für Wohneigentum,
- b. die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung zu überweisenden Beträge,
- c. Beträge zur Finanzierung der AHV-Ersatzrente gemäss Art. 28.4 und
- d. Überweisungen von Beträgen bei Teil-Austritt gemäss Art. 43.6.

Art. 25 Anspruch auf Altersrente

25.1 Versicherte haben Anspruch auf eine ganze Altersrente
- a. nach Vollendung des 60. Lebensjahres, sofern das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet oder die obligatorische Versicherungspflicht entfallen ist, oder
- b. spätestens bei Vollendung des 65. Lebensjahres, beim Aufschub gemäss Art. 25.2^{bis} spätestens bei Vollendung des 70. Lebensjahres.

25.2bis Versicherte, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres aus einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber mindestens ein Erwerbseinkommen gemäss Art. 4.1 erzielen, können auf Verlangen die Altersleistung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, beitragsfrei aufschieben. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während des Aufschubs die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen; in diesem Fall richten sich die Beiträge für die versicherte Person und den Arbeitgeber nach Art. 47.1 und die Altersgutschriften nach Art. 23.1.

25.3 Möchte eine versicherte Person im beitragsfreien Aufschub die Altersvorsorge durch Beiträge weiter ausbauen oder möchte eine versicherte Person, die während des Aufschubs die Altersvor-

sorge durch Beiträge weiter aufbaut, die Altersleistungen beitragsfrei aufschieben, kann sie dies von der LUPK bis spätestens 30. November schriftlich verlangen. Der Wechsel wird mit Wirkung auf den Beginn des nächsten Kalenderjahres vollzogen.

Art. 26 Höhe der Altersrenten

26.1 Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem Altersguthaben, multipliziert mit dem beim Rücktritt anwendbaren Umwandlungssatz.

26.2 Es gelten folgende Umwandlungssätze:

Rücktrittsalter (Jahr)	Umwandlungssatz
60	4,60%
61	4,72%
62	4,84%
63	4,96%
64	5,08%
65	5,20%

Der anwendbare Umwandlungssatz wird entsprechend dem beim Rücktritt erreichten Alter in Jahren und Monaten als linearer Zwischenwert bestimmt.

Beim Aufschub gemäss Art. 25.2^{bis} entspricht der anwendbare Umwandlungssatz dem Umwandlungssatz von 5,20%, erhöht um 0.01 Prozentpunkte für jeden Monat, um den der Rücktritt nach Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt.

Art. 27 Teil-Altersrente

27.1 Versicherte können die Altersleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen.

27.2 Die versicherte Person hat Anspruch auf einen Teilbezug, wenn ihr anrechenbarer Jahresverdienst in einem oder mehreren Schritten um mindestens 20 Prozent herabgesetzt wurde. Die Mindestherabsetzung beim ersten Teilbezug wird gemessen am höchsten anrechenbaren Jahresverdienst der versicherten Person bei oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres. Die Mindestherabsetzung beim zweiten Teilbezug wird gemessen am anrechenbaren Jahresverdienst unmittelbar nach dem ersten Teilbezug.

27.3 Beim ersten Teilbezug wird das Altersguthaben im Verhältnis des aktuellen und des höchsten anrechenbaren Jahresverdienstes der versicherten Person bei oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres geteilt. Beim zweiten Teilbezug wird das Altersguthaben im Verhältnis des aktuellen und des anrechenbaren Jahresverdienstes der versicherten Person unmittelbar nach dem ersten Teilbezug geteilt. Der eine Teil wird mit dem Umwandlungssatz gemäss Art. 26.2 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt. Fällt der anrechenbare Jahresverdienst unter die massgebende untere Einkommensgrenze nach Art. 4.1, muss die ganze Altersleistung bezogen werden.

27.4 Der Anspruch entsteht frühestens ab 1. Januar des laufenden Kalenderjahres der Anmeldung.

Art. 28 AHV-Ersatzrente bis zum Referenzalter der AHV

28.1 Versicherte, die eine Altersrente der LUPK beziehen, haben Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente in der Höhe von höchstens 80 Prozent der maximalen, vollen, ungekürzten AHV-Altersrente. Die AHV-Ersatzrente wird auf Gesuch hin ab Beginn der Altersrente ausgerichtet und bleibt bis zum Erlöschen des Anspruchs unverändert.

28.2 Versicherte, die eine Teil-Altersrente beziehen, haben Anspruch auf eine ihrer Alters-Rentenberechtigung entsprechenden Teil-AHV-Ersatzrente.

28.3 Der Anspruch auf AHV-Ersatzrente erlischt mit dem Tod, spätestens mit dem Erreichen des Referenzalters der AHV; massgebend ist das bei Beginn der Altersrente geltende Referenzalter der AHV.

28.4 Die versicherte Person trägt die Kosten der bezogenen AHV-Ersatzrenten in der Form einer dauernden Kürzung der Alters- und der Hinterlassenenleistungen. Die LUPK zieht den Barwert der bis zum Erreichen des Referenzalters der AHV auszurichtenden AHV-Ersatzrente vom Altersguthaben ab.

28.5 Versicherte dürfen höchstens so viel AHV-Ersatzrente beziehen, dass der Abzug gemäss Art. 28.4 zusammen mit jenem für die Kapitalabfindung gemäss Art. 15.3 den der versicherten Person zur Verfügung stehenden Maximalbetrag gemäss Art. 16 nicht übersteigt.

Art. 29 … *(aufgehoben)*

Art. 30 Alters-Kinderrente

30.1 Versicherte die eine Altersrente beziehen, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

30.2 Die Alters-Kinderrente entspricht der BVG-Alters-Kinderrente (Mindestleistungen). Beim Bezug einer Teil-Altersrente besteht ein anteilmässiger Anspruch.

b. Hinterlassenenleistungen

Art. 31 Witwen-/Witwerrente

31.1 Die verwitwete Person hat Anspruch auf eine Rente, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a. Sie muss beim Tod der versicherten Person für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der versicherten Person oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen.
b. Sie hat beim Tod der versicherten Person das 45. Lebensjahr vollendet, und die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert. Haben die gleichen Personen vor der Eheschliessung in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft gelebt, wird deren Dauer angerechnet.
c. Sie hat beim Tod der versicherten Person oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.

31.2 … *(aufgehoben)*

31.3 Die Rente beträgt 70 Prozent

a. der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder
b. der Altersrente oder Invalidenrente der versicherten Person, beim Aufschub gemäss Art. 25.2^{bis} der Altersrente, auf welche die versicherte Person bei ihrem Tod Anspruch gehabt hätte.

31.4 Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der LUPK das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die LUPK kann eigene Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

31.5 Hat eine verwitwete Person keinen Rentenanspruch gemäss Art. 31.1, wird ihr eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Art. 31.3 ausgerichtet.

Art. 32 Partnerrente

32.1 Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Rente gemäss Art. 31.3, wenn diese Person folgende Voraussetzungen erfüllt:

a. sie und die versicherte Person waren nicht verwandt und beim Tod der versicherten Person unverheiratet; und
b. die Partnerschaft wurde auf einem Musterformular der LUPK schriftlich bestätigt, welches zu Lebzeiten der beiden Partner und vor Erreichen des Rentenalters der versicherten Person, der LUPK eingereicht worden ist; und
c. sie hat keine anderen Ansprüche auf Witwen- oder Witwerrente oder auf Lebenspartnerrente aus beruflicher Vorsorge; und
d. sie reicht der LUPK innert dreier Monate seit dem Tod der versicherten Person das Gesuch um die Ausrichtung der Partnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; und
e. sie hat mit der verstorbenen versicherten Person mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente; oder sie hat mit der versicherten Person während der letzten fünf Jahre bis zu ihrem Tod ununterbrochen nachweisbar in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamem Haushalt (massgebend ist der gemeinsame amtlich bestätigte Wohnsitz) gelebt und sie hat in diesem Fall beim Tod der versicherten Person:
    1. das 45. Lebensjahr vollendet; oder
    2. beim Tod der versicherten Person oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.
f. … *(aufgehoben)*

Bezieht die versicherte Person bei ihrem Tod nach dem Rentenalter eine Alters- oder Invalidenrente, müssen die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gemäss Art. 32.1 oder eine Abfindung gemäss Art. 32.3 bereits im Zeitpunkt des erstmaligen Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente, frühestens aber bei Erreichen des Rentenalters, und anschliessend ununterbrochen bis zum Tode der versicherten Person erfüllt gewesen sein.

32.2 Die Rente an den überlebenden Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin wird während fünf Jahren ausgerichtet oder solange mindestens ein gemeinsames Kind einen Anspruch auf eine Waisenrente der LUPK hat. Wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Waise der Anspruch auf eine Waisenrente unterbrochen, weil die Waise nicht in Ausbildung steht, erfolgt für den gleichen Zeitraum ein Unterbruch des Anspruchs auf die Partnerrente. Die Rente endet in jedem Fall bei Verheiratung oder beim Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der LUPK das Erlöschen des Anspruchs zu melden.

32.3 Erfüllt der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der verstorbenen versicherten Person die Voraussetzungen von Art. 32.1 a-d , nicht aber jene von Art. 32.1 e und hat er oder sie mit der versicherten Person während der letzten fünf Jahre bis zu ihrem Tod ununterbrochen nachweisbar in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamem Haushalt (massgebend ist der gemeinsame amtlich bestätigte Wohnsitz) gelebt, so hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Art. 31.3.

Art. 33 Rente der geschiedenen Ehegattin / des geschiedenen Ehegatten

33.1 Nach dem Tod der versicherten Person ist die von ihr geschiedene der verwitweten Person gleichgestellt, sofern ihr aus dem Scheidungsurteil ein Anspruch auf eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde und die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat.

33.2 Die Rente oder die Abfindung der gemäss Art. 33.1 anspruchsberechtigten Person wird gekürzt, soweit diese allein oder zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den im Scheidungsurteil zugesprochenen Anspruch übersteigt. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

33.3 Wurde die Rente gemäss Scheidungsurteil zeitlich befristet, wird die Rente gemäss Art. 33.1 nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

Art. 34 Waisenrente

34.1 Die Kinder von verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf eine Waisenrente.

34.2 Die Waisenrente beträgt 20 Prozent
- a. der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder
- b. der Altersrente oder Invalidenrente der versicherten Person, beim Aufschub gemäss Art. 25.2^{bis} der Altersrente, auf welche die versicherte Person bei ihrem Tod Anspruch gehabt hätte.

34.3 Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens zu 70 Prozent invalid ist.

34.4 Die Pflegekinder der versicherten Person haben den gleichen Anspruch, sofern die versicherte Person für ihren Unterhalt aufkommen musste.

Art. 35 Todesfallkapital

35.1 Die LUPK richtet beim Tod von aktiv versicherten Personen und von Personen, die eine Invalidenrente beziehen und das Rentenalter noch nicht erreicht haben, ein Todesfallkapital der in Art. 35.3 definierten Höhe aus, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:
- a. Die verstorbene versicherte Person hinterlässt Anspruchsberechtigte im Sinn von Art. 35.2.
- b. Begünstigte Personen gemäss Art. 35.2b müssen von der versicherten Person zu Lebzeiten der LUPK schriftlich mitgeteilt werden und die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 35.2b, c und d verlangen die Ausrichtung des Todesfallkapitals innert sechs Monaten seit dem Tod der versicherten Person.
- c. … *(aufgehoben)*

35.2 Anspruchsberechtigte im Sinn von Art. 35.1a sind:
- a. 1. Prioritätengruppe
  1. Der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin mit Anspruch auf eine Leistung gemäss Art. 32.
- b. 2. Prioritätengruppe
  Falls sie von der verstorbenen versicherten Person begünstigt worden sind:
  1. Person, die mit der versicherten Person während mindestens der letzten fünf Jahre bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, oder
  2. Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder
  3. Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.
- c. 3. Prioritätengruppe
  1. Kinder der verstorbenen versicherten Person
- d. 4. Prioritätengruppe
  1. Eltern und Geschwister der verstorbenen versicherten Person.

Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn die versicherte Person Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinter lässt.

35.3 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht einem Prozentsatz des Altersguthabens der verstorbenen versicherten Person. Der Prozentsatz beträgt für die 1., 2. und 3. Prioritätengruppe 100% und für die 4. Prioritätengruppe 50%. Das Todesfallkapital wird um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen gekürzt. Im Fall von verstorbenen invaliden Personen wird das Todesfallkapital auf der Basis des Betrages des Altersguthabens bei Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente gemäss Art. 39.2a berechnet.

35.4 Versicherte können der LUPK schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Priori tätengruppe aufzuteilen ist. Fehlen Anordnungen, wird das Todesfallkapital innerhalb der Prioritätengruppe gleichmässig aufgeteilt.

35.5 Personen gemäss Art. 35.2b, die bereits eine Witwen- oder Witwerrente oder eine Lebenspartnerrente aus beruflicher Vorsorge beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.

Art. 36 Sterbegeld

Beim Tod von pensionierten Versicherten richtet die LUPK ein Sterbegeld von 5‘000 Franken aus. Bei teilpensionierten Versicherten besteht ein anteilmässiger Anspruch.

Art. 37 Verweigerung der Hinterlassenenleistungen

Die LUPK kürzt oder verweigert die Hinterlassenenleistungen im gleichen Umfang wie die AHV, sofern eine anspruchsberechtigte Person den Tod einer versicherten Person vorsätzlich oder in vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

c. Invalidenleistungen

Art. 38 Anspruch auf Invalidenrente

38.1 Versicherte, welche das Referenzalter der AHV nicht vollendet haben, haben Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid sind. Die Höhe des Anspruchs wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.

a. Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50-69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.
b. Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Rente.
c. Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50 Prozent gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49 Prozent	47,5 Prozent
48 Prozent	45,0 Prozent
47 Prozent	42,5 Prozent
46 Prozent	40,0 Prozent
45 Prozent	37,5 Prozent
44 Prozent	35,0 Prozent
43 Prozent	32,5 Prozent
42 Prozent	30,0 Prozent
41 Prozent	27,5 Prozent
40 Prozent	25,0 Prozent

38.2 Invaliditätsgrad sowie Beginn des Anspruchs richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des IVG. Der Anspruch erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität. Vorbehalten bleibt Art. 26a BVG.

38.3 Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt mit dem Anspruch auf Rentenleistungen der Invalidenversicherung, frühestens mit dem Ende der Lohnzahlung, der Lohnfortzahlung oder der Krankentaggeldzahlung in der Höhe von mindestens 80 Prozent des Lohnes. Die Taggeldversicherung muss vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte finanziert worden sein.

38.4 Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird nur dann erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad im Sinne der IV um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.

Art. 39 Höhe der Invalidenrente

39.1 Die ganze Invalidenrente beträgt 5,20 Prozent des massgebenden Altersguthabens. Die Teilinvalidenrente entspricht dem entsprechenden Teilrentenanspruch.

39.2 Das massgebende Altersguthaben besteht aus

a. dem Altersguthaben, welches die versicherte Person bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat,

b. den Altersgutschriften gemäss Basisplan, die bis zum Ende des Monats noch fehlen, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage der letzten versicherten Besoldung berechnet, und
c. einem Zins von 2 Prozent pro Jahr ab dem massgebenden Alter 42 auf den jeweiligen Beträgen gemäss a und b, höchstens für die Zeit zwischen der Entstehung des Anspruchs und dem Ende des Monats, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet.

Art. 40 Invaliden-Kinderrente

40.1 Versicherte, die eine Invalidenrente beziehen, haben für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

40.2 Die Invaliden-Kinderrente beträgt 20 Prozent der Invalidenrente der versicherten Person.

Art. 41 Altersguthaben bei Invalidität

41.1 Das Altersguthaben der versicherten Person, die eine ganze Invalidenrente bezieht, wird (für den Fall der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit) auf der Grundlage der Altersgutschriften und der versicherten Besoldung gemäss Art. 39.2b weitergeführt.

41.2 Das Altersguthaben der versicherten Person, die eine Teil-Invalidenrente bezieht, wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilsmässig der Rentenberechtigung. Er wird wie für eine vollinvalide versicherte Person weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

Art. 42 Kürzung oder Verweigerung der Invalidenrente

42.1 Die LUPK kürzt oder verweigert die Invalidenleistungen im gleichen Umfang wie die Invalidenversicherung, sofern die anspruchsberechtigte Person
a. ihre Schadenminderungspflicht verletzt hat oder
b. die Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person vorsätzlich oder in vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat oder
c. ihren Mitwirkungspflichten gemäss Art. 7 IVG nicht nachgekommen ist.

42.2 Die Invaliden-Kinderrenten werden nicht gekürzt.

3. Austrittsleistungen

a. Freizügigkeitsleistungen

Art. 43 Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

43.1 Versicherte haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn die Versicherung gemäss Art. 5.2 oder 5.3 ohne Anspruch auf eine Versicherungsleistung endet. Art. 6 bleibt vorbehalten. Ab dem vollendeten 60. Lebensjahr haben Versicherte Anspruch auf die Altersrente. Sie haben auf schriftliches Gesuch hin Anspruch auf die Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung bis zum Rentenalter, wenn sie weiterhin erwerbstätig oder als arbeitslos gemeldet sind.

43.2 Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem von einer versicherten Person bis zum Eintritt des Freizügigkeitsfalles erworbenen Altersguthaben (Art. 15 FZG), mindestens dem Anspruch gemäss Art. 17 FZG und mindestens dem BVG-Altersguthaben.

43.3 Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG entspricht
a. den Eintrittsleistungen der versicherten Person samt Zins,
b. den von der versicherten Person bezahlten Beiträgen für Altersleistungen samt Zins, erhöht um einen Zuschlag von 4 Prozent pro Lebensjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens um 100 Prozent.

43.4 Im Fall einer Teilliquidation der LUPK wegen Kündigung eines Anschlussvertrages durch einen angeschlossenen Arbeitgeber wird der versicherungstechnische Fehlbetrag von der Austrittsleis-

tung anteilmässig abgezogen (Art. 53d Abs. 3 BVG). Der Vorstand regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einem speziellen Reglement über die Teilliquidation.

43.5 Die Freizügigkeitsleistung wird ab dem Austritt der versicherten Person mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Die LUPK entrichtet ab dem 31. Tag, nachdem sie alle notwendigen Angaben zur Überweisung der fälligen Freizügigkeitsleistung erhalten hat, den bundesrechtlich vorgeschriebenen Verzugszins. Die Verzugszinspflicht beginnt frühestens 30 Tage nach dem Austritt.

43.6 Reduziert eine versicherte Person ihren Beschäftigungsgrad, ohne dass ein Vorsorgefall eintritt, kann sie schriftlich die Übertragung eines Teils der im Zeitpunkt der Lohnreduktion versicherten Freizügigkeitsleistung verlangen. Der Anteil wird entsprechend der Lohnreduktion festgesetzt. Er wird weiter in dem Masse reduziert, soweit der wegfallende Lohn nicht bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung zusätzlich versichert wird. Der überwiesene Teil der Freizügigkeitsleistung wird dem Altersguthaben der versicherten Person belastet.

Art. 44 Übertragung der Freizügigkeitsleistung

44.1 Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher die anspruchsberechtigte Person übertritt.

44.2 Ist dies nicht möglich, hat die austretende Person der LUPK mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Unterbleibt diese Mitteilung, überweist die LUPK der Auffangeinrichtung in der Regel sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Freizügigkeitsleistung samt Zins.

44.3 Versicherte können die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn
a. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen,
b. die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt oder
c. sie die Schweiz endgültig verlassen; Art. 25f FZG bleibt vorbehalten.

Bei verheirateten Versicherten wird die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten ausgerichtet. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, kann das Gericht angerufen werden.

b. Freizügigkeitsähnliche Leistungen und Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Art. 45 Freizügigkeitsähnliche Leistungen und Vorsorgeausgleich bei Scheidung

45.1 Freizügigkeitsähnliche Leistungen der LUPK sind:
a. Vorbezug gemäss Art. 46,
b. Verpfändung gemäss Art. 46 und
c. Zahlung zur Deckung des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung.

45.2 Die freizügigkeitsähnlichen Leistungen richten sich nach dem Bundesrecht, insbesondere die Sicherstellung des Vorsorgezwecks, die Rückzahlung und die Besteuerung.

45.3 Bei einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder bei der Übertragung von Mitteln infolge Ehescheidung wird das Altersguthaben (und anteilmässig das Altersguthaben ge mäss BVG) um den überwiesenen Betrag herabgesetzt. Bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG (Art. 43.3a) wird der ausbezahlte Betrag wie eine negative Eintrittsleistung behandelt.

45.4 Der Vorstand erlässt im Anhang 6 die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich, wenn der Vorsorgefall im Zeitpunkt der Scheidung schon eingetreten ist oder während des Scheidungsverfahrens eintritt.

Art. 46 Vorbezug und Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum

46.1 Versicherte können bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen, spätestens bis zum Rentenalter.

a. von der LUPK einen Vorbezug verlangen oder
b. ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen oder ihre Freizügigkeitsleistung verpfänden.

46.2 Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig
a. für Wohneigentum für den eigenen Bedarf und
b. für den Erwerb von Anteilsscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, durch die Versicherte eine selbstbenutzte Wohnung mitfinanzieren.

46.3 Der Vorbezug oder die Verpfändung darf den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Haben Versicherte das 50. Lebensjahr überschritten, darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im Alter von 50 Jahren Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung verpfändet oder vorbezogen werden.

46.4 Die LUPK vermittelt den Versicherten auf Gesuch eine Zusatzversicherung. Diese soll die Differenz zwischen den vollen und den wegen des Vorbezugs verminderten Risikoleistungen der LUPK decken.

III. Finanzierung

Art. 47 Beiträge

47.1 Die LUPK erhebt im Basisplan für die Risikoleistungen, für die Verwaltungskosten, für die Altersleistungen und für einen zu hohen Umwandlungssatz folgende Beiträge in Prozenten der versicherten Besoldung:

Massgebendes Alter	Beiträge Versicherte				Beiträge Arbeitgeber				
	Risiko Verwaltung	(0,7%) (0,1%)	Alter	Total	Risiko Verwaltung	(0,9%) (0,1%)	Alter	Umwand-lungssatz	Total
18–24		0,80%	0,00%	0,80%		1,00%	0,00%	0,50%	1,50%
25–29		0,80%	5,95%	6,75%		1,00%	5,95%	0,50%	7,45%
30–34		0,80%	7,00%	7,80%		1,00%	7,00%	0,50%	8,50%
35–41		0,80%	8,10%	8,90%		1,00%	8,10%	0,50%	9,60%
42–65		0,80%	9,10%	9,90%		1,00%	12,20%	0,50%	13,70%
66–70		0,80%	5,95%	6,75%		1,00%	5,95%	0,50%	7,45%

… *(aufgehoben)*

Die Beiträge der Versicherten mit dem Versicherungsplan Plus2 und Plus3 richten sich nach Anhang 1.

47.2 … *(aufgehoben)*

47.3 Der Arbeitgeber schuldet der LUPK die gesamten Beiträge. Er zieht den Anteil der Versicherten bei der Lohnzahlung ab.

Art. 48 Sanierungsmassnahmen

48.1 Liegt der Deckungsgrad der LUPK am Stichtag unter 100%, trifft die LUPK in Abhängigkeit des Deckungsgrades folgende Sanierungsmassnahmen, wobei immer der seit Beginn der Sanierung am Stichtag ermittelte tiefste Deckungsrad massgebend ist:

a. Bei Deckungsgrad unter 100 Prozent, aber nicht tiefer als 95 Prozent entscheidet der Vorstand über Sanierungsbeiträge. Werden Sanierungsbeiträge erhoben, dürfen diese total 3 Prozent der versicherten Besoldung nicht übersteigen.

b. Bei Deckungsgrad unter 95 Prozent, aber nicht tiefer als 90 Prozent setzt der Vorstand Sanierungsbeiträge fest, die total mindestens 3 Prozent und höchstens 6 Prozent der versicherten Besoldung betragen.

c. Bei Deckungsgrad unter 90 Prozent setzt der Vorstand Sanierungsbeiträge fest, die total mindestens 6 Prozent der versicherten Besoldung betragen und höchstens dem maximalen Sanierungsbeitrag gemäss § 63a Abs. 2 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001 entsprechen.

48.2 Der Stichtag ist der 31. März jeden Jahres.

48.3 Die Sanierungsbeiträge werden zu gleichen Teilen von den Arbeitgebern und den aktiven Versicherten getragen. Der Vorstand kann festlegen, dass die aktiven Versicherten ihren Anteil ganz oder teilweise in Form einer Minderverzinsung der umhüllenden Altersguthaben leisten. Eine Minderverzinsung der umhüllenden Altersguthaben liegt vor, wenn die Verzinsung der umhüllenden Altersguthaben zu einem Zinssatz erfolgt, der tiefer als der BVG-Mindestzinssatz ist. Die Minderverzinsung der umhüllenden Altersguthaben findet im Anrechnungsprinzip statt und hat keinen Einfluss auf die Schattenrechnung gemäss Art. 11. Ausgeschlossen ist eine Negativverzinsung der umhüllenden Altersguthaben.

48.4 Die vom Vorstand beschlossenen Sanierungsmassnahmen gelten für die Versicherten der freiwilligen Risikoversicherung gemäss Art. 6 im gleichen Ausmass wie für die aktiv Versicherten.

48.5 Die Sanierungsbeiträge werden jeweils mindestens während eines ganzen Kalenderjahres erhoben.

Art. 49 … *(aufgehoben)*

Art. 50 Eintrittsleistungen

50.1 Versicherte sind verpflichtet, der LUPK die Freizügigkeitsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen zu übertragen.

50.2 Versicherte können der LUPK jederzeit freiwillige Eintrittsleistungen erbringen. Zahlungen mit Wirkung auf ein abgeschlossenes Rechnungsjahr sind nicht zulässig.

50.3 Die Risikoleistungen werden ohne Berücksichtigung der freiwilligen Eintrittsleistungen berechnet, wenn die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, vor der Bezahlung der freiwilligen Eintrittsleistungen entstanden ist. Die LUPK erstattet den Anspruchsberechtigten die freiwilligen Eintrittsleistungen in diesem Fall zurück.

50.4 Wurden freiwillige Eintrittsleistungen erbracht, dürfen die daraus resultierenden Leistungen während der folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

50.5 Der Arbeitgeber kann sich an den Kosten der freiwilligen Eintrittsleistung beteiligen. In einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der versicherten Person kann bei der Berechnung der Austrittsleistung ein Abzug höchstens im Umfang gemäss Art. 7 FZG geregelt werden. Der nicht verbrauchte Teil der Arbeitgeberbeteiligung wird dem Arbeitgeberbeitragsreservekonto des entsprechenden Arbeitgebers gutgeschrieben. Die Vereinbarung ist vom Arbeitgeber der LUPK schriftlich mitzuteilen. Fehlt eine solche, wird kein Abzug vorgenommen.

Art. 51 Höhe der freiwilligen Eintrittsleistungen

51.1 Die LUPK kann für freiwillige Eintrittsleistungen einen Mindestbetrag festlegen.

51.2 Die freiwillige Eintrittsleistung entspricht höchstens einem der folgenden Beträge:

a. in einem beliebigen Zeitpunkt der Zahlung: Differenz zwischen
   1. dem Richtwert des Altersguthabens gemäss Anhang 2, berechnet auf der aktuellen versicherten Besoldung, und
   2. dem Altersguthaben der versicherten Person,

b. bei einem Einkauf auf den Zeitpunkt des Altersrücktrittes vor dem Rentenalter: Betrag, der zur Erhöhung der Altersrente auf die versicherte Invalidenrente (Art. 39) erforderlich ist; dieser Betrag erhöht sich gegebenenfalls um das Kapital zur Finanzierung der AHV-Ersatzrente durch die versicherte Person (Art. 28.4).

51.3 Hat die versicherte Person Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Eintrittsleistungen erst erbracht werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ist die Rückzahlung des Vorbezugs gemäss Art. 30d Absatz 3a BVG nicht mehr zulässig, kann die versicherte Person freiwillige Eintrittsleistungen erbringen. Die freiwilligen Eintrittsleistungen dürfen höchstens den um den Vorbezug verminderten Betrag gemäss Art. 51.2 erreichen.

51.4 Wurde das Altersguthaben der versicherten Person im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung geteilt, dürfen freiwillige Eintrittsleistungen erst erbracht werden, wenn der Wiedereinkauf nach Scheidung gemäss Art. 22d FZG vollständig erfolgt ist.

Art. 52 Dauer der Beitragspflicht

52.1 Die Beitragspflicht der Versicherten beginnt
- a. für die Altersleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres,
- b. für die Risikoleistungen und für die AHV-Ersatzrenten am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres.

52.2 Die Beitragspflicht endet, wenn
- a. die Versicherung endet,
- b. Versicherte eine ganze Alters- oder eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c. Versicherte das 65. Lebensjahr, beim Aufschub gemäss Art. 25.2^{bis} längstens das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Art. 53 Kosten der Verwaltung

53.1 Die LUPK trägt die Kosten der Verwaltung.

53.2 Die Vorstandsmitglieder haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

53.3 Die LUPK kann für ausserordentliche Aufwendungen, die von einer versicherten Person oder von einem Arbeitgeber verursacht wurden, Gebühren nach dem Gebührengesetz erheben.

IV. Organisation

1. Vorstand

Art. 54 Aufgaben

54.1 Der Vorstand ist das oberste Organ der LUPK. Er nimmt die Gesamtleitung wahr und sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben. Er bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der LUPK sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er sorgt für die finanzielle Stabilität der LUPK und überwacht die Geschäftsführung.

54.2 Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a. Festlegung des Finanzierungssystems,
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel,
- c. Erlass und Änderung von Reglementen und Weisungen,
- d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung,
- e. Festlegung der Zinssätze und der übrigen technischen Grundlagen,
- f. Festlegung der Organisation,
- g. Ausgestaltung des Rechnungswesens,
- h. Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information,
- i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen,
- j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen,
- k. Wahl und Abberufung des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle,

l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der LUPK und über den allfälligen Rückversicherer,
m. Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses,
n. Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen,
o. Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen,
p. Abschluss von Verträgen über den Anschluss von Arbeitgebern an die LUPK,
q. Entscheid über die Anpassung der Renten an die Preisentwicklung.

Art. 55 Zusammensetzung

55.1 Der Vorstand besteht aus zwölf Personen.

55.2 Sechs Mitglieder werden nach Massgabe des Wahlreglements als Arbeitnehmervertretung gewählt.

a. … *(aufgehoben)*
b. ... *(aufgehoben)*
c. … *(aufgehoben)*
d. … *(aufgehoben)*

55.3 Sechs Personen werden vom Regierungsrat als Arbeitgebervertretung bestimmt. Die Gemeinden und die angeschlossenen Arbeitgeber sollen im Vorstand angemessen vertreten sein.

55.4 Der Vorstand wählt das Präsidium und das Vizepräsidium für eine Amtsdauer von vier Jahren abwechslungsweise aus der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertretung.

Art. 56 Wahlen und Beschlüsse

56.1 Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden.

56.2 Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 57 Vorstandsausschuss

57.1 Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und zwei weitere Mitglieder, die vom Vorstand gewählt werden, bilden den paritätisch besetzten Vorstandsausschuss.

57.2 Der Vorstand umschreibt die Aufgaben des Vorstandsausschusses in einem Reglement oder weist sie im Einzelfall zu.

2. Verwaltung

Art. 58 Geschäftsleitung

58.1 Der Vorstand wählt den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin sowie die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung.

58.2 Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin leitet die LUPK nach den Weisungen des Vorstandes. Er oder sie vertritt die LUPK nach aussen und trifft alle Entscheidungen, welche nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Er oder sie erlässt die Kassenbeschlüsse.

3. Versammlung der Versicherten

Art. 59 Aufgaben

Die Versammlung der Versicherten hat folgende Aufgaben:

a. Wahl von sechs Vorstandsmitgliedern als Arbeitnehmervertretung, vorbehältlich einer stillen Wahl gemäss Wahlreglement,
b. Stellungnahmen zu Änderungen dieses Reglements, welche wesentliche Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der Versicherten haben,
c. Antragstellung zuhanden des Vorstandes.

Art. 60 Versammlung der Versicherten

60.1 Die Versammlung der Versicherten wird einberufen für Wahlen und bei Änderungen des Reglements gemäss Art. 59b.

60.2 Die Versammlung der Versicherten findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 5 Prozent der Versicherten statt.

Art. 61 Einberufung und Durchführung

61.1 Die Versammlung der Versicherten wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladungen werden den Versicherten spätestens 20 Tage vor der Durchführung der Versammlung zugestellt. Ist eine Stellungnahme zu einer Änderung dieses Reglements vorgesehen, sind die Versicherten angemessen zu informieren.

61.2 Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes leitet in der Regel die Versammlung.

61.3 Beschlüsse bedürfen des absoluten Mehrs der Stimmen. Bei Wahlen gemäss Art. 55.2 gelten die Bestimmungen des Wahlreglements.

4. Organisationsrechtliche Stellung, Aufsicht, Kontrolle

Art. 62 Organisationsrechtliche Stellung

62.1 Die LUPK ist eine selbständige, registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG.

62.2 Die LUPK ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Luzern mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist Luzern.

Art. 63 Aufsichtsbehörden

Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) übt gemäss dem Konkordat vom 19. April 2004 die Aufsicht im Sinne des BVG aus.

Art. 64 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage der LUPK. Sie erstattet dem Vorstand jährlich Bericht.

Art. 65 Experte oder Expertin für berufliche Vorsorge

Der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge prüft mindestens alle drei Jahre, ob

a. die LUPK Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
b. die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 66 Haftung der mit der Verwaltung, Geschäftsführung und Kontrolle betrauten Personen

66.1 Die Haftung der mit der Verwaltung, Geschäftsführung und Kontrolle betrauten Personen für Schäden, die sie der LUPK verursacht haben, richtet sich nach Art. 52 BVG.

66.2 Die Haftung der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen für Schäden, die sie den Anspruchsberechtigten und Dritten verursacht haben, richtet sich nach dem Haftungsgesetz vom 13. September 1988. Dieses regelt auch den Rückgriff.

66.3 Die Haftung der Revisionsstelle richtet sich nach Art. 52 Absatz 4 BVG.

V. Verfahren und Rechtspflege

Art. 67 Verfahren

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 wird sinngemäss angewendet.

Art. 68 Beschlüsse

Die LUPK erlässt über die Feststellung, Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten schriftliche, begründete Beschlüsse.

Art. 69 Streitigkeiten und Verantwortlichkeitsansprüche

69.1 Das zuständige Gericht gemäss Art. 73 BVG beurteilt Streitigkeiten zwischen der LUPK, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten aus beruflicher Vorsorge als Klageinstanz. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 62 BVG.

69.2 Vor der Einreichung der Klage soll die klagende Person der LUPK die Klagebegehren und die Gründe schriftlich mitteilen. Die LUPK nimmt innert 30 Tagen zu den Klagebegehren Stellung.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 70 Übergangsbestimmung der Änderung des Personalgesetzes vom 9. September 2013

Die im Anhang 3 wiedergegebenen §§ 65 bis 67 und 70 bis 72c der Verordnung über die Luzerner Pensionskasse vom 11. Mai 1999, in Kraft bis 31. Dezember 2013, finden so lange unverändert Anwendung, wie Versicherte der LUPK noch Ansprüche daraus ableiten können.

Art. 70a Übergangsbestimmung zur Aufhebung von Art. 29 und 49 des LUPK-Reglements vom 12. Dezember 2013 per 1. Januar 2019

70a.1 Für Versicherte, die seit dem 31. Dezember 2018 ununterbrochen bei der LUPK versichert sind, finanziert der Arbeitgeber die nach dem vollendeten 62. Lebensjahr gemäss Art. 29 LUPK-Reglement in der Fassung vom 12. Dezember 2013 auszurichtenden AHV-Ersatzrenten wie folgt:

a. Für pensionierte Versicherte, welche am 1. Januar 2019 eine ganze oder eine Teil-Altersrente beziehen, ohne Einschränkung entsprechend ihrer Alters-Rentenberechtigung.

b. Für aktive Versicherte in dem Masse, soweit ihre AHV-Ersatzrente zwischen dem 1. Januar 2019 bis und mit 31. Dezember 2021 ausgerichtet wird.

70a.2 Verlangt eine versicherte Person eine AHV-Ersatzrente gemäss Art. 28, werden bei den Kosten gemäss Art. 28.4 die gemäss Art. 70a.1 vom Arbeitgeber finanzierten Leistungen angerechnet.

70a.3 Die Kosten der durch die Arbeitgeber finanzierten AHV-Ersatzrenten werden in Form eines jährlichen Beitrags von 0,7 Prozent der versicherten Besoldungen finanziert. Die LUPK führt über die Finanzierung der AHV-Ersatzrenten eine Sonderrechnung. Die Beitragspflicht endet ab Beginn

des Folgejahres, in dem die Kosten der AHV-Ersatzrenten finanziert sind. Ein allfälliger Überschuss wird als Arbeitgeberleistung auf die Sonderrechnung gemäss Art. 70b.7 übertragen.

Art. 70b Übergangsbestimmung zur Senkung des Umwandlungssatzes per 1. Januar 2019

70b.1 Zur teilweisen Kompensation der Herabsetzung des Umwandlungssatzes gemäss Art. 26.2 per 1. Januar 2019 berechnet die LUPK für die aktiven Versicherten mit Jahrgang 1954 und jünger, welche am 31. Dezember 2018 und am 1. Januar 2019 bei der LUPK versichert sind, auf dem anrechenbaren Altersguthaben gemäss Art. 70b.2 einen Ausgleichsbetrag in der Höhe von 6 Prozent.

70b.2 Das anrechenbare Altersguthaben entspricht dem Altersguthaben per 31. Dezember 2018, reduziert um die ab 1. Januar 2018 eingebrachten freiwilligen Eintrittsleistungen gemäss Art. 50 und 51, Rückzahlungen von Vorbezügen zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 46 sowie Wiedereinkäufe als Folge einer Scheidung gemäss Art. 22d FZG.

70b.3 Dem Altersguthaben der aktiven Versicherten wird ab 1. Januar 2019 monatlich 1/84 des Ausgleichsbetrages gemäss Art. 70b.1 als Ausgleichsgutschrift gutgeschrieben. Diese erfolgt nur für Monate, in denen ordentliche Beiträge im Rahmen der obligatorischen Versicherungspflicht ge mäss Art. 4 geleistet werden. Der Anspruch auf die monatlichen Ausgleichsgutschriften erlischt spätestens am 31. Dezember 2025. Die Ausgleichsgutschriften des laufenden Jahres werden nach den gleichen Grundsätzen verzinst wie die ordentlichen Altersgutschriften gemäss Art. 23.1.

70b.4 Tritt vor dem 31. Dezember 2025 der Vorsorgefall ein, so werden die ab diesem Zeitpunkt noch fehlenden Ausgleichsgutschriften ohne Zins zum Altersguthaben dazugezählt. Bei Teilpensionierungen oder Teilinvalidität erfolgt dies entsprechend der Rentenberechtigung. Bei der Berechnung der Invalidenrente werden die noch fehlenden Ausgleichsgutschriften ohne Zins zum massgebenden Altersguthaben gemäss Art. 39.2 dazugezählt.

70b.5 Bei einem Austritt aus der LUPK vor dem 31. Dezember 2025 erlischt der Anspruch auf die ab dem Zeitpunkt des Austritts noch fehlenden Ausgleichsgutschriften.

70b.6 Die maximal mögliche freiwillige Eintrittsleistung gemäss Art. 51 wird um die nach dem Stichtag noch fehlenden Ausgleichsgutschriften reduziert.

70b.7 Die Kosten der Ausgleichsgutschriften gemäss Art. 70b.3 werden durch die Arbeitgeber ab 1. Januar 2019 in Form eines jährlichen Beitrages von 1,5 Prozent der versicherten Besoldungen finanziert. Die LUPK führt über die Kosten und die Finanzierung der Ausgleichsgutschriften samt Zinsen eine Sonderrechnung. Der Zinssatz entspricht jeweils demjenigen auf den Altersguthaben. Die Beitragspflicht endet ab Beginn des Folgejahres, in dem die Kosten der Ausgleichsgutschriften finanziert sind. Die LUPK informiert über die Sonderrechnung im Anhang zur Jahresrechnung.

70b.8 Arbeitgeber, die sich nach dem 31. Dezember 2018 der LUPK anschliessen, sind von der Beitragspflicht gemäss Art. 70b.7 befreit. Bei einem Wechsel einer versicherten Person zu einem solchen Arbeitgeber erlischt der Anspruch auf die noch fehlenden Ausgleichsgutschriften analog zu Art. 70b.5.

70b.9 Für Versicherte mit Jahrgang 1954 bis 1960, welche seit dem 31. Dezember 2018 bis zur Pensionierung ununterbrochen bei der LUPK versichert sind, gilt bei einer Pensionierung nach dem 1. Januar 2019 für die Berechnung der Altersrente mindestens der Umwandlungssatz gemäss folgender Tabelle:

Geburtsjahr / Monat	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
1960	4.811%	4.823%	4.835%	4.847%	4.858%	4.870%	4.882%	4.894%	4.906%	4.917%	4.929%	4.941%
1959	4.953%	4.965%	4.976%	4.988%	5.000%	5.012%	5.024%	5.035%	5.047%	5.059%	5.071%	5.083%
1958	5.094%	5.106%	5.118%	5.130%	5.142%	5.153%	5.165%	5.177%	5.189%	5.200%	5.212%	5.224%
1957	5.236%	5.248%	5.259%	5.271%	5.283%	5.295%	5.307%	5.318%	5.330%	5.342%	5.354%	5.366%
1956	5.377%	5.389%	5.401%	5.413%	5.425%	5.436%	5.448%	5.460%	5.472%	5.483%	5.495%	5.507%
1955	5.519%	5.531%	5.542%	5.554%	5.566%	5.578%	5.590%	5.601%	5.613%	5.625%	5.637%	5.649%
1954	5.660%	5.672%	5.684%	5.696%	5.708%	5.719%	5.731%	5.743%	5.755%	5.767%	5.778%	5.790%

70b.10 Der Anspruch gemäss Art. 25.1 und 27.1 besteht für Versicherte mit Jahrgang 1963 bis 1959, welche seit dem 31. Dezember 2018 bis zur Pensionierung ununterbrochen bei der LUPK versichert sind, bereits nach Vollendung des 58. Lebensjahres. Der anwendbare Umwandlungssatz entspricht dem Umwandlungssatz von 4.6 %, reduziert um 0.01 Prozentpunkte für jeden Monat, um den der Rücktritt vor Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt.

70b.11 Die Höhe der Invalidenrente entspricht mindestens der Altersrente im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns.

70b.12 Für Versicherte mit Jahrgang 1953 und älter, welche seit dem 31. Dezember 2018 bis zur Pensionierung ununterbrochen bei der LUPK versichert sind, gilt bei der Berechnung der Altersrente der Umwandlungssatz, welcher aufgrund des Alters bei einem theoretischen Rücktritt per 31. Dezember 2018 anwendbar gewesen wäre. Für diese Versicherten gilt die Möglichkeit zur Weiterversicherung nach Erreichen des Rentenalters gemäss Art. 5a nicht.

70b.13 Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die bis und mit 1. Januar 2019 entstanden sind, richten sich nach bisherigem Recht.

Art. 70c Übergangsbestimmungen zur Änderung des LUPK-Reglements vom 12. Dezember 2013 per 1. Januar 2021

70c.1 Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die bis und mit 1. Januar 2021 entstanden sind, richten sich nach bisherigem Recht.

70c.2 Zur Partnerrente gemäss Art. 32:
Das neue Recht findet keine Anwendung beim Tod von Personen, deren Anspruch auf eine ganze Alters- oder Invalidenrente bis zum 1. Januar 2021 entstanden ist. Beim Tod von Personen, welche eine Teilrente mit Anspruchsbeginn bis zum 1. Januar 2021 beziehen, wird das neue Recht nur auf Rententeilen angewendet, deren Anspruch nach dem 1. Januar 2021 entstanden ist.

70c.3 Zur Partnerrente gemäss Art. 32 in der bis zum 31. Dezember 2020 gültig gewesenen Fassung:
Art. 32 in der bisherigen Fassung findet Anwendung beim Tod von Personen, deren Anspruch auf eine ganze Alters- oder Invalidenrente bis zum 1. Januar 2021 entstanden ist. Beim Tod von Personen, welche eine Teilrente mit Anspruchsbeginn bis zum 1. Januar 2021 beziehen, wird das bisherige Recht nur auf diesem Rententeil angewendet.

70c.4 Zum Todesfallkapital gemäss Art. 35:
Das neue Recht findet keine Anwendung beim Tod von Personen, deren Anspruch auf eine ganze Invalidenrente bis zum 1. Januar 2021 entstanden ist. Beim Tod von Personen, welche eine Teilrente mit Anspruchsbeginn bis zum 1. Januar 2021 beziehen, wird das neue Recht nur auf dem aktiven Teil des Altersguthabens angewendet.

Art. 70d Übergangsbestimmungen zur Änderung von Art. 38 des LUPK-Reglements vom 12. Dezember 2013 per 1. Januar 2022

70d.1 Für Versicherte, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per 1. Januar 2022 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad nach Art. 38.4 ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades nach Art. 38.4 bestehen, wenn bei Anwendung von Art. 38.4 der bisherige Rentenanspruch

a. bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder
b. bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.

70d.2 Für Versicherte, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per 1. Januar 2022 das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Rentenanspruch nach Art. 38.1 spätestens per 1. Januar 2032 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der versicherten Person der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad nach Art. 38.4 verändert.

70d.3 Während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG wird die Anwendung von Art. 38.1 aufgeschoben.

70d.4 Für Versicherte, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per 1. Januar 2022 das 55. Lebensjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht.

Art. 70e Übergangsbestimmungen zur Änderung von Art. 1.1c des LUPK-Reglements vom 13. Dezember 2023 per 1. Januar 2024

70e.1 Die am 31. Dezember 2023 bestehenden angeschlossenen Arbeitgeber dürfen nach dem 31. Dezember 2023 weiterhin der Kasse angeschlossen bleiben, auch wenn sie die Anforderungen nach Art. 1.1c nicht erfüllen.

Art. 71 Schlussbestimmungen

71.1 Dieses Reglement wird vom Vorstand der Luzerner Pensionskasse gestützt auf § 63 Absatz 3b des Personalgesetzes erlassen.

71.2 Das Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Im Namen der Luzerner Pensionskasse

Der Präsident	Der Vizepräsident
Urban Sager	Roland Haas
Ausgabe 1. Januar 2024 in Kraft ab:	1. Januar 2024
Beschlossen vom Vorstand LUPK:	6. September 2023

Anhang 1

Versicherungsplan Plus2 und Plus3 (Art. 9)

Versicherungsplan Plus2

Massgebendes Alter	Alters-gutschriften	Beiträge Versicherte			Beiträge Arbeitgeber
		Risiko (0,7%) Verwaltung (0,1 %)	Alter	Total	Total
18 – 24	0,00 %	0,80 %	0,00 %	0,80 %	1,50 %
25 – 29	11,90 %	0,80 %	5,95 %	6,75 %	7,45 %
30 – 34	14,00 %	0,80 %	7,00 %	7,80 %	8,50 %
35 – 41	16,20 %	0,80 %	8,10 %	8,90 %	9,60 %
42 – 65	23,30 %	0,80 %	11,10 %	11,90 %	13,70 %
66 – 70	11,90 %	0,80 %	5,95 %	6.75 %	7,45 %

(ab Alter 42 bis 65 plus **2 Prozent** Beitrag Versicherte für das Alter)

Versicherungsplan Plus3

Massgebendes Alter	Alters-gutschriften	Beiträge Versicherte			Beiträge Arbeitgeber
		Risiko (0,7 %) Verwaltung (0,1 %)	Alter	Total	Total
18 – 24	0,00 %	0,80 %	0,00 %	0,80 %	1,50 %
25 – 29	11,90 %	0,80 %	5,95 %	6,75 %	7,45 %
30 – 34	14,00 %	0,80 %	7,00 %	7,80 %	8,50 %
35 – 41	16,20 %	0,80 %	8,10 %	8,90 %	9,60 %
42 – 65	24,30 %	0,80 %	12,10 %	12,90 %	13,70 %
66 – 70	11,90 %	0,80 %	5,95 %	6,75 %	7,45 %

(ab Alter 42 bis 65 plus **3 Prozent** Beitrag Versicherte für das Alter)

In Kraft ab: 1. Januar 2021

Beschlossen vom Vorstand LUPK: 2. September 2020

Anhang 2

Tabelle für freiwillige Eintrittsleistungen (Art. 51.2a)

Massgebendes Alter	Richtwert Basisplan	Richtwert Plan Plus2	Richtwert Plan Plus3
25	11,9 %	11,9 %	11,9 %
26	23,8 %	23,8 %	23,8 %
27	35,7 %	35,7 %	35,7 %
28	47,6 %	47,6 %	47,6 %
29	59,5 %	59,5 %	59,5 %
30	73,5 %	73,5 %	73,5 %
31	87,5 %	87,5 %	87,5 %
32	101,5 %	101,5 %	101,5 %
33	115,5 %	115,5 %	115,5 %
34	129,5 %	129,5 %	129,5 %
35	145,7 %	145,7 %	145,7 %
36	161,9 %	161,9 %	161,9 %
37	178,1 %	178,1 %	178,1 %
38	194,3 %	194,3 %	194,3 %
39	210,5 %	210,5 %	210,5 %
40	226,7 %	226,7 %	226,7 %
41	242,9 %	242,9 %	242,9 %
42	269,1 %	271,1 %	272,1 %
43	295,7 %	299,8 %	301,8 %
44	323,0 %	329,1 %	332,1 %
45	350,7 %	359,0 %	363,1 %
46	379,0 %	389,4 %	394,6 %
47	407.9 %	420,5 %	426,8 %
48	437,4 %	452,2 %	459,7 %
49	467,4 %	484,6 %	493,2 %
50	498,1 %	517,6 %	527,3 %
51	529,3 %	551,2 %	562,2 %
52	561,2 %	585,5 %	597,7 %
53	593,7 %	620,6 %	634,0 %
54	626,9 %	656,3 %	670,9 %
55	660,7 %	692,7 %	708,7 %
56	695,3 %	729,8 %	747,1 %
57	730,5 %	767,7 %	786,4 %
58	766,4 %	806,4 %	826,4 %
59	803,0 %	845,8 %	867,2 %
60	840,4 %	886,0 %	908,9 %
61	878,5 %	927,1 %	951,4 %
62	917,3 %	968,9 %	994,7 %
63	957,0 %	1011,6 %	1038,9 %
64	997,4 %	1055,1 %	1084,0 %
65-70	1038,7 %	1099,5 %	1129,9 %

Die maximale freiwillige Eintrittsleistung wird so berechnet, dass das Altersguthaben am Jahres-ende den Richtwert in Prozenten der versicherten Besoldung erreicht.

Das Modell, das dem Vorsorgeplan zugrunde gelegt ist, geht davon aus, dass bis und mit dem massgebenden Alter 41 die modellmässige Verzinsung des Altersguthabens der prozentualen Erhöhung der versicherten Besoldung infolge Karriere und allgemeiner Lohnerhöhung entspricht. Ab dem massgebenden Alter 42 ist die modellmässige Verzinsung 2 Prozent höher als die prozentuale Erhöhung der versicherten Besoldung infolge allgemeiner Lohnerhöhung. Es wird also ab dem Alter 42 modell mässig keine karrierebedingte Lohnerhöhung mehr berücksichtigt. Folglich wurde obige Einkaufstabelle aufgrund einer jährlichen Verzinsung der entsprechenden Altersgutschriften bis und mit dem massgebenden Alter 41 von 0 Prozent und ab Alter 42 mit 2 Prozent berechnet.

Anhang 3

Weiter geltende Bestimmungen der Verordnung über die Luzerner Pensionskasse (Art. 70)

Die §§ 65 bis 67 und 70 bis 72c der Verordnung über die Luzerner Pensionskasse vom 11. Mai 1999, in Kraft bis 31. Dezember 2013, lauten wie folgt:

§ 65 Geltung des bisherigen Rechts

[1] Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die bis zum 1. Januar 2000 entstanden sind, richten sich nach bisherigem Recht.

[2] Die Versicherungsleistungen nach bisherigem Recht werden ab dem 1. Januar 2000 der Preisentwicklung nach neuem Recht angepasst.

§ 66 Garantie der erworbenen Rechte

[1] Die Kassen berechnen für jedes aktive Mitglied der Kantonalen Pensionskasse Luzern und der Lehrerpensionskasse des Kantons Luzern per 31. Dezember 1999 die Freizügigkeitsleistung und schreiben ihm diese per 1. Januar 2000 als eingebrachte Freizügigkeitsleistung gut. Bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung erfolgt kein Abzug auf den von den Arbeitgebern geleisteten Eintrittsgeldern.

[2] Die Schuldkonti gemäss § 38 Absatz 3 der Verordnungen über die Kantonale Pensionskasse Luzern und über die Lehrerpensionskasse des Kantons Luzern vom 3. Januar 1989 werden weitergeführt.

§ 67 Kompensation der Herabsetzung des Umwandlungssatzes

Die Herabsetzung des Umwandlungssatzes wird durch eine 9-prozentige Erhöhung des Nettoalters guthabens (Freizügigkeitsleistung per 31. Dezember 1999 gemäss § 66) kompensiert. Die Kassen stellen in den Liquidationsbilanzen den erforderlichen Betrag zurück. Die Erhöhung wird den Mitgliedern per 1. Januar 2000 gutgeschrieben.

§ 70 Fusion der Lehrerpensionskasse des Kantons Luzern und der Kantonalen Pensionskasse Luzern

[1] Mit Wirkung auf den 1. Januar 2000 entsteht die Luzerner Pensionskasse durch die Zusammenführung der Kantonalen Pensionskasse Luzern und der Lehrerpensionskasse des Kantons Luzern (Fusion durch Kombination). Die Kantonale Pensionskasse Luzern und die Lehrerpensionskasse des Kantons Luzern werden im Register für berufliche Vorsorge gelöscht.

[2] Die Aktiven und die Passiven der Kantonalen Pensionskasse Luzern und der Lehrerpensionskasse des Kantons Luzern werden auf diesen Zeitpunkt durch Universalsukzession auf die Luzerner Pensionskasse übertragen. Die Mitglieder der Kantonalen Pensionskasse Luzern und der Lehrerpensionskasse des Kantons Luzern treten per 1. Januar 2000 mit allen Rechten und Pflichten gemäss dieser Verordnung zur Luzerner Pensionskasse über.

§ 71 Wahrung der kollektiven Rechte

[1] Die Deckungsgrade beider Kassen betragen per 31. Dezember 1999 mindestens 100 Prozent. Der Kanton übernimmt die Fehlbeträge im Sinne von § 68 Absatz 1f.

[2] Weisen eine oder beide Kassen per 31. Dezember 1999 einen Deckungsgrad von über 100 Prozent aus, so wird der tiefere dem höheren Deckungsgrad angeglichen. Der Kanton bezahlt den zur Erhöhung erforderlichen Betrag im Sinn von § 68 Absatz 1g.

§ 72 Übergangsbestimmung zu § 5 der Verordnung über die Lehrerpensionskasse des Kantons Luzern

[1] § 5 der Verordnung über die Lehrerpensionskasse des Kantons Luzern vom 3. Januar 1989 bleibt für jene Personen in Kraft, die am 31. Dezember 1999 nichtschulische Erwerbseinkommen bei der Lehrerpensionskasse des Kantons Luzern versichert haben.

[2] Das versicherte Einkommen aus der nichtschulischen Erwerbstätigkeit kann jedoch frankenmässig nicht erhöht werden.

§ 72a Übergangsbestimmungen zu den Änderungen auf den 1. Januar 2005

[1] Auf Invalidenrenten, die für einen Invaliditätsgrad von 40 oder mehr Prozent ausgerichtet werden, findet das neue Recht Anwendung. Sie werden gleich angepasst wie die Renten der eidgenössischen Invalidenversicherung. Ganze Invalidenrenten werden jedoch nur reduziert, wenn der Invaliditätsgrad unter 66,66 Prozent sinkt.

[2] Auf laufende Invalidenrenten, auf die nach neuem Recht kein Anspruch besteht, findet das bisherige Recht Anwendung. Erhöht sich der Invaliditätsgrad auf mindestens 40 Prozent, findet das neue Recht Anwendung.

[3] § 6 Absatz 3e findet auf die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Versicherungsverträge keine Anwendung.

§ 72b Übergangsbestimmungen zu den Änderungen auf den 1. Januar 2006

[1] Für die Mitglieder, die seit dem 31. Dezember 2005 ununterbrochen bei der Kasse versichert sind, gelten vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2007 die Umwandlungssätze für Altersrenten gemäss Anhang.

[2] Der Umwandlungssatz im Zeitpunkt des tatsächlichen Altersrücktrittes von Mitgliedern mit Jahrgang 1947 und älter, welche seit dem 31. Dezember 2005 ununterbrochen bei der Kasse versichert sind, darf nicht tiefer sein als der Umwandlungssatz, der bei einem Altersrücktritt auf den 31. Dezember 2005 anwendbar gewesen wäre.

[3] Bei der Berechnung einer im Jahr 2006 beginnenden Invalidenrente werden die gemäss § 35 Absatz 2b für die Jahre 2007 und später fehlenden Altersgutschriften wie folgt gutgeschrieben:

Massgebendes Alter	Prozente der versicherten Besoldung
25–29	10,7%
30–32	12,8%
33–41	14,9%
42–44	19,2%
45–59	20,2%
60–62	18,1%
63–65	10,7%

[4] Die Höhe der in den Jahren 2006 oder 2007 beginnenden Invalidenrente entspricht mindestens der Altersrente im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns.

[5] Die am 1. Januar 2006 ruhenden Witwer- oder Witwenrenten leben gemäss § 28 Absatz 4 in der Fassung vom 11. Mai 1999 wieder auf. Im Übrigen richten sie sich nach neuem Recht.

§ 72c Übergangsbestimmungen zu den Änderungen auf den 1. Januar 2010

[1] Für die Mitglieder, die seit dem 31. Dezember 2009 ununterbrochen bei der Kasse versichert waren, gelten vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 die Umwandlungssätze gemäss Anhang 4.

[2] Für die Mitglieder mit Jahrgang 1951 und älter, welche seit dem 31. Dezember 2009 ununterbrochen bei der Kasse versichert waren, gilt beim tatsächlichen Altersrücktritt mindestens der Umwandlungssatz, der bei einem Altersrücktritt auf den 31. Dezember 2009 anwendbar gewesen wäre.

[3] Für das Jahr 2010 wird der Stichtag gemäss § 43a Absatz 2 auf den 30. September 2009 festgelegt.

[4] Die Höhe der Invalidenrente entspricht mindestens der Altersrente im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns.

[5] Die Berechnung der Alters-Kinderrente richtet sich nach dem bisherigen Recht über Ansprüche auf Altersleistungen, die bis zum 1. Januar 2010 entstanden sind.

Anhang 4

Umwandlungssätze für die Altersrente gemäss Übergangsbestimmung in § 72c Absätze 1 und 2

Alter													
	Dez Vorjahr	Jan 2010	Feb 2010	März 2010	Apr 2010	Mai 2010	Jun 2010	Jul 2010	Aug 2010	Sep 2010	Okt 2010	Nov 2010	Dez 2010
58	5.400	5.394	5.388	5.381	5.375	5.369	5.363	5.356	5.350	5.344	5.338	5.331	5.325
59	5.600	5.593	5.585	5.578	5.571	5.564	5.556	5.549	5.542	5.534	5.527	5.520	5.513
60	5.800	5.792	5.783	5.775	5.767	5.758	5.750	5.742	5.733	5.725	5.717	5.708	5.700
61	6.000	5.991	5.981	5.972	5.963	5.953	5.944	5.934	5.925	5.916	5.906	5.897	5.888
62	6.200	6.190	6.179	6.169	6.158	6.148	6.138	6.127	6.117	6.106	6.096	6.085	6.075
63	6.260	6.255	6.250	6.245	6.240	6.235	6.230	6.225	6.220	6.215	6.210	6.205	6.200
64	6.320	6.315	6.310	6.305	6.300	6.295	6.290	6.285	6.280	6.275	6.270	6.265	6.260
65	6.380	6.375	6.370	6.366	6.361	6.356	6.351	6.346	6.342	6.337	6.332	6.327	6.323
	Dez Vorjahr	Jan 2011	Feb 2011	März 2011	Apr 2011	Mai 2011	Jun 2011	Jul 2011	Aug 2011	Sep 2011	Okt 2011	Nov 2011	Dez 2011
58	5.325	5.319	5.313	5.306	5.300	5.294	5.288	5.281	5.275	5.269	5.263	5.256	5.250
59	5.513	5.505	5.498	5.491	5.483	5.476	5.469	5.461	5.454	5.447	5.440	5.432	5.425
60	5.700	5.692	5.683	5.675	5.667	5.658	5.650	5.642	5.633	5.625	5.617	5.608	5.600
61	5.888	5.878	5.869	5.859	5.850	5.841	5.831	5.822	5.813	5.803	5.794	5.784	5.775
62	6.075	6.065	6.054	6.044	6.033	6.023	6.013	6.002	5.992	5.981	5.971	5.960	5.950
63	6.200	6.190	6.181	6.171	6.161	6.151	6.142	6.132	6.122	6.113	6.103	6.093	6.083
64	6.260	6.255	6.250	6.245	6.240	6.235	6.230	6.225	6.220	6.215	6.210	6.205	6.200
65	6.323	6.318	6.313	6.308	6.303	6.299	6.294	6.289	6.284	6.279	6.275	6.270	6.265
	Dez Vorjahr	Jan 2012	Feb 2012	März 2012	Apr 2012	Mai 2012	Jun 2012	Jul 2012	Aug 2012	Sep 2012	Okt 2012	Nov 2012	Dez 2012
58	5.250	5.244	5.238	5.231	5.225	5.219	5.213	5.206	5.200	5.194	5.188	5.181	5.175
59	5.425	5.418	5.410	5.403	5.396	5.389	5.381	5.374	5.367	5.359	5.352	5.345	5.338
60	5.600	5.592	5.583	5.575	5.567	5.558	5.550	5.542	5.533	5.525	5.517	5.508	5.500
61	5.775	5.766	5.756	5.747	5.738	5.728	5.719	5.709	5.700	5.691	5.681	5.672	5.663
62	5.950	5.940	5.929	5.919	5.908	5.898	5.888	5.877	5.867	5.856	5.846	5.835	5.825
63	6.083	6.074	6.064	6.054	6.044	6.035	6.025	6.015	6.006	5.996	5.986	5.976	5.967
64	6.200	6.192	6.183	6.175	6.167	6.158	6.150	6.142	6.133	6.125	6.117	6.108	6.100
65	6.265	6.260	6.255	6.251	6.246	6.241	6.236	6.231	6.227	6.222	6.217	6.212	6.208
	Dez Vorjahr	Jan 2013	Feb 2013	März 2013	Apr 2013	Mai 2013	Jun 2013	Jul 2013	Aug 2013	Sep 2013	Okt 2013	Nov 2013	Dez 2013
58	5.175	5.169	5.163	5.156	5.150	5.144	5.138	5.131	5.125	5.119	5.113	5.106	5.100
59	5.338	5.330	5.323	5.316	5.308	5.301	5.294	5.286	5.279	5.272	5.265	5.257	5.250
60	5.500	5.492	5.483	5.475	5.467	5.458	5.450	5.442	5.433	5.425	5.417	5.408	5.400
61	5.663	5.653	5.644	5.634	5.625	5.616	5.606	5.597	5.588	5.578	5.569	5.559	5.550
62	5.825	5.815	5.804	5.794	5.783	5.773	5.763	5.752	5.742	5.731	5.721	5.710	5.700
63	5.967	5.957	5.947	5.938	5.928	5.918	5.908	5.899	5.889	5.879	5.869	5.860	5.850
64	6.100	6.092	6.083	6.075	6.067	6.058	6.050	6.042	6.033	6.025	6.017	6.008	6.000
65	6.208	6.203	6.198	6.193	6.188	6.184	6.179	6.174	6.169	6.164	6.160	6.155	6.150

Anhang 5

Definition der gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile (Art. 8.1)

Gemäss Art. 7 Abs. 2 BVG entspricht der **BVG-Lohn** dem massgebenden Lohn gemäss AHVG. Diese Bestimmung dient der beitragsrechtlichen Koordination zwischen der ersten und der zweiten Säule. Alle Lohnbestandteile, für die AHV-Beiträge bezahlt werden müssen, unterliegen (nach Abzug des Koordinationsbetrags gemäss Art. 7 des Reglements der LUPK, LUPK-Reglement) grundsätzlich auch der Beitragspflicht gemäss BVG.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a BVV 2 kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement vom massgebenden Lohn gemäss AHVG abweichen, indem sie „Lohnbestandteile weglässt, die nur gelegentlich anfallen“.

Die LUPK hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. **Art. 8.1 LUPK-Reglement** lautet wie folgt: "Der anrechenbare Jahresverdienst ist der massgebende Lohn gemäss AHVG, vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Der Vorstand definiert die nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile im Anhang 5".

In Ausführung von Art. 8.1 LUPK-Reglement erlässt der Vorstand folgenden **Anhang zum LUPK-Reglement:**

Begriffsdefinitionen

- **Lohn(-bestandteile) im engeren Sinn:** Finanzielle Gegenleistung für untrennbar mit dem Arbeitsverhältnis verbundene Arbeiten. Diese Lohnbestandteile fallen zwangsläufig immer bei der täglichen Arbeit an (Entgelt für Arbeitsleistung als Zeit- oder Leistungslohn).
- **Lohn(-bestandteile) im weiteren Sinn:** Vertragliche oder gesetzliche finanzielle Zusatzleistungen, welche im Zusammenhang mit der Art bzw. dem Umfang der zu leistenden Arbeitszeit oder mit dem Bestand des Arbeitsverhältnisses als solches anfallen, jedoch nicht untrennbar mit dem Arbeitsverhältnis verbunden sind. Diese Lohnbestandteile fallen nicht zwangsläufig immer an.
- **Betraglich erhebliches Einkommen:** Es handelt sich nicht um Bagatelleinkünfte, sondern um Leistungen, die für den Lebensstandard (als versicherte Person) und für die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung (als rentenberechtigte Person) von Bedeutung sind. Das trifft auf Einkünfte im Umfang von mindestens 10% des Lohnes im engeren Sinn zu.
- **Zeitlich erhebliches Einkommen:** Das Einkommen fällt nicht nur gelegentlich und während kurzer Zeit an, sondern regelmässig während längerer Zeit (über sechs Monate).
- **Voraussehbares Einkommen:** Die Lohnbestandteile müssen bei der Festsetzung des anrechenbaren Jahresverdienstes (nach der Pränumerandomethode zu Beginn des Jahres) dem Grundsatz und der Höhe nach zumindest so klar voraussehbar sein, dass sie im Sinne von Art. 8.3 LUPK-Reglement mit einer vertretbaren Präzision geschätzt werden können.

In der nachfolgendenTabelle «Übersicht über die Lohnarten und über deren Qualifikation als anrechenbarer Jahresverdienst (zu Anhang 5)» wird im Sinne einer Positiv-/Negativliste exemplarisch nicht abschliessend definiert, ob einzelne Leistungsarten als Lohn(-bestandteile) im engeren Sinn oder im weiteren Sinn zu qualifizieren sind. Die Tabelle gilt als integrierender Bestandteil des Anhangs 5 zum LUPK-Reglement.

Versicherungspflicht

- Lohn(-bestandteile) im engeren Sinn zählen immer zum anrechenbaren Jahresverdienst.
- Lohn(-bestandteile) im weiteren Sinn zählen zum anrechenbaren Jahresverdienst, wenn sie betraglich sowie zeitlich erheblich und voraussehbar sind.

Inkrafttreten / Änderungen

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Weisung vom 4. September 2014 mit sämtlichen Nachträgen.

Änderungen dieses Anhangs erfolgen durch den Vorstand und sind jederzeit möglich.

In Kraft ab:	1. Januar 2022
Beschlossen vom Vorstand LUPK:	6. September 2022

Übersicht über die Lohnarten und über deren Qualifikation als anrechenbarer Jahresverdienst (zu Anhang 5)

Rechtsgrundlage	Art der Leistung	Anrechenbarkeit	Bemerkungen
§ 1 Abs. 3 PG § 5 PVO Anhang 3 BVO	Entschädigung für Kommissionsmitglieder und Angestellte im Nebenamt	Ja	Lohn i.e.S. Sofern im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert oder selbständig erwerbend: Verzicht auf die überobligatorische Versicherung bei der LUPK möglich
§ 12a Abs. 2 PG	Abfindung bei Änderung der wesentlichen Bestandteile des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen	Nein	Lohnbestandteil i.w.S.: Zeitlich nicht erheblich, nicht voraussehbar
§ 25 PG § 32 BVO	Abfindung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	Nein	Lohnbestandteil i.w.S.: Zeitlich nicht erheblich, nicht voraussehbar
§ 26 PG	Sozialplan	Nein	Lohnbestandteil i.w.S.: Zeitlich nicht erheblich, nicht voraussehbar
§ 27 PG § 35 Abs. 1 BVO	Leistungen im Todesfall (Sterbemonat)	Ja	Lohn i.e.S.
§ 27 PG § 35 Abs. 2 BVO	Leistungen im Todesfall (an Hinterbliebene)	Nein	Nicht massgebender Lohn gemäss AHVG
§ 32 PG	Lohn	Ja	Lohn i.e.S.
§ 35 Abs. 1 PG § 13 BVO § 9 BVOL Anhang 5 BVO Anhang 2 BVOL	Funktionszulage für zusätzlich übertragene, umfangreiche und besonders qualifizierte Aufgaben sowie Funktionszulagen für besondere Funktionen gemäss Anhang 5 BVO und für Sonderfunktionen gemäss Anhang 2 BVOL	Ja	Lohn i.e.S.
§ 35 Abs. 2 PG § 13a BVO	Arbeitsmarktzulage zur Gewinnung oder Erhaltung von besonders qualifizierten Angestellten	Ja	Lohn i.e.S.
§ 35 Abs. 3 PG § 14 BVO	Leistungszulage in Anerkennung besonderer Leistungen	Nein	Lohnbestandteil i.w.S.: Zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar
§ 35 Abs. 4 PG § 14a BVO	Anerkennung in Form von Naturalentschädigungen bei ausserordentlichem Engagement oder Erfolg	Nein	Lohnbestandteil i.w.S.: Zeitlich und betraglich nicht erheblich

Rechtsgrundlage	Art der Leistung	Anrechenbarkeit	Bemerkungen
§ 37 PG § 15 BVO	Zulagen gemäss dem Gesetz über die Familienzulagen sowie besondere Sozialzulage	Nein	Nicht massgebender Lohn gemäss AHVG
§ 38 Abs. 1a PG § 17 BVO	Vergütung für Überstunden	Nein	Lohnbestandteil i.w.S.: Zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar
§ 38 Abs. 1b PG § 18 f. BVO	Pauschale, betraglich fixierte Vergütungen für Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Pikettdienst	Ja, sofern betraglich erheblich	Lohnbestandteil i.w.S.: Zeitlich erheblich und voraussehbar
§ 38 Abs. 1b PG § 18 f. BVO	Vergütung für Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Pikettdienst, die nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und (in unterschiedlicher Höhe) ausbezahlt werden.	Ja, sofern betraglich und zeitlich erheblich sowie voraussehbar	Lohnbestandteil i.w.S.
§ 38 Abs. 1c PG § 22 ff. BVO	Vergütung für Spesen	Nein	Nicht massgebender Lohn gemäss AHVG
§ 38 Abs. 1d PG § 20 BVO	Vergütung für Verbesserungsvorschläge	Nein	Lohnbestandteil i.w.S.: Betraglich sowie zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar
§ 39 PG	Vergütung für Erfindungen	Nein	Lohnbestandteil i.w.S.: Zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar
§ 40 PG	Vergütung für urheberrechtlich geschützte Werke	Nein	Lohnbestandteil i.w.S.: Zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar
§ 41 PG § 31 BVO	Naturalentschädigungen	Ja, sofern massgebender Lohn gemäss AHVG	Lohn i.e.S.
§ 42 PG § 33 BVO	Dienstaltersgeschenk	Nein	Lohnbestandteil i.w.S.: Zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar
§ 47 Abs. 1a PG § 39 PVO	Ferienentschädigung	Ja	Lohn i.e.S.
§ 47 Abs. 1a PG § 81 PVO	Altersentlastung	Ja	Lohn i.e.S.
§ 47 Abs. 1d PG § 23 PVO	Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsverhinderung infolge Arbeitsunfähigkeit	Ja	Lohn i.e.S.

Rechtsgrundlage	Art der Leistung	Anrechenbarkeit	Bemerkungen
§ 47 Abs. 1d PG § 24 PVO	Entschädigung nach Auflösung oder Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit	Ja	Lohn i.e.S.
§ 85 KRG **§ 86 KRG**	Entschädigung Kantonsratsmitglieder sowie Zulagen für die Präsidien des Kantonsrates, der Fraktionen und der Kommissionen sowie Sonderentschädigung für Ratsmitglieder, die besondere Untersuchungen durchführen	Ja	Lohn i.e.S. Sofern im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert oder selbständig erwerbend: Verzicht auf die überobligatorische Versicherung bei der LUPK möglich
§ 1 Abs. 2 MBO **§ 4 Abs. 2 & 3 MBO**	Zulagen für das Präsidium des Regierungsrates sowie die Präsidien beim Kantonsgericht	Ja	Lohn i.e.S

Ausgabe 1. Januar 2022

Anhang 6

Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung (Art. 45.4)

(Stand 1. Januar 2019)

Art. 1 Zweck

Dieser Anhang bestimmt gestützt auf Art. 45.4 des Reglements über die Luzerner Pensionskasse (LUPK-Reglement) das Vorgehen, wenn im Zeitpunkt der Scheidung der Vorsorgefall schon eingetreten ist.

Art. 2 Teilung der Rente durch das Gericht (Art 124a ZGB)

Liegt ein Gerichtsentscheid über die Teilung der Rente vor, dann erfolgt die Herabsetzung der laufenden Invaliden- oder Altersrente sowie die Festsetzung der Rente an den berechtigten Ehegatten/die berechtigte Ehegattin nach dem Scheidungsurteil beziehungsweise nach Bundesrecht.

Art. 3 Kinder- und Waisenrenten

Kinderrenten, auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch bestand, werden als Folge der Scheidung nicht herabgesetzt. Später entstehende Kinderrenten werden aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt. Wurde eine Kinderrente vom Vorsorgeausgleich nicht berührt, dann wird eine allfällige spätere Waisenrente auf der gleichen Grundlage berechnet.

Art. 4 Anpassung der Invalidenrente bei Übertragung einer Austrittsleistung (Art. 19 BVV 2)

Bei Übertragung einer Austrittsleistung wird die Invalidenrente ab dem Zeitpunkt, an dem das Scheidungsurteil rechtskräftig wird, herabgesetzt.

Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Für die Berechnung der Kürzung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens mit dem bei Beginn des Anspruchs der Invalidenrente gültigen Umwandlungssatz und dem Zinssatz für die Hochrechnung des Altersguthabens. Die Kürzung der Invalidenrente darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung.

Muss als Folge der Scheidung ein Teil der Austrittsleistung, auf welche die invalide Person im Falle einer Reaktivierung Anspruch gehabt hätte, ausbezahlt werden, dann wird die Austrittsleistung bzw. das weitergeführte Altersguthaben um den überwiesenen Betrag herabgesetzt.

Art. 5 Zusätzliche Kürzung der Austrittsleistung und der Rente einer invaliden Person bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin eine Invalidenrente und erreicht er/sie während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rentenalter, so wird die zu überweisende Austrittsleistung und die Rente zusätzlich um die zu viel bezahlten Renten gekürzt.

Die zu viel bezahlten Renten entsprechen der Summe, um welche die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

Art. 6 Vorgehen bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Falls zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Scheidung der Anspruch auf eine Altersrente entsteht und ein Teil des Altersguthabens an den berechtigten Ehegatten/die berechtigte Ehegattin überwiesen werden muss, dann erfolgt als Folge der Scheidung eine rückwirkende Neuberechnung der Altersrente.

Diese wird mit dem Umwandlungssatz mit dem die Altersrente bei Entstehen des Anspruchs berechnet wurde und mit dem um den gemäss Scheidungsurteil auszuzahlenden Betrag reduzierten Altersguthaben berechnet.

Die ab Beginn des Anspruchs bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils zu viel ausbezahlten Renten, die sich aus der Differenz zwischen der zuerst berechneten und der neu berechneten Altersrente ergeben, werden je zur Hälfte dem anspruchsberechtigen Ehegatten/der anspruchsberechtigten Ehegattin und dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

Art. 7 Kürzung der BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente (Mindestleistungen)

Musste eine Austrittsleistung (Art. 4 und 6) überwiesen werden, dann wird die BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente um den ausbezahlten Anteil des Altersguthabens nach BVG, multipliziert mit dem Umwandlungssatz nach BVG mit dem die Invaliden- oder Altersrente berechnet wurde, herabgesetzt.

Wird eine Invaliden- oder Altersrente ohne Übertrag einer Austrittsleistung reduziert, wird die BVG-Invaliden- oder Altersrente anteilsmässig herabgesetzt.

Art. 8 Kürzungsregel wegen zu viel bezahlter Renten bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils

Zu viel ausbezahlte Invaliden- oder Altersrenten (Art. 5 und 6) werden je zur Hälfte dem berechtigten und dem verpflichteten Ehegatten/der berechtigten und der verpflichteten Ehegattin belastet. Dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin wird die Austrittsleistung entsprechend gekürzt. Die andere Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten wird mit einer weiteren Herabsetzung der Rente ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

Der Herabsetzungsbetrag entspricht der Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das Alter des verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin im Zeitpunkt der Herabsetzung. Massgebend sind die reglementarischen Umwandlungssätze im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Invaliden- oder Altersrente.
Fehlt ein Umwandlungssatz, weil das Alter des spätesten Altersrücktritts bereits überschritten ist, dann ergibt sich der für die Berechnung der Kürzung massgebende Umwandlungssatz indem der Umwandlungssatz für das höchste Rücktrittsalter für jedes weitere Altersjahr um die gleiche jährliche Differenz erhöht wird, wie vor dem höchsten Rücktrittsalter. Monate werden anteilsmässig berücksichtigt.

Art. 9 Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin zugesprochen wurden

Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem ausgleichsberechtigten Ehegatten/der ausgleichsberechtigten Ehegattin zugesprochen wurden, sind reine Leibrenten. Der Anspruch erlischt am Monatsende nach dem Tod des berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin. Es besteht auf diesen Renten kein Anspruch auf anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen gemäss den Bestimmungen des LUPK-Reglements.

Anstelle der Überweisung einer Rente kann mit dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin auch die Überweisung einer Kapitalabfindung an dessen/deren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vereinbart werden. Die Höhe der Kapitalabfindung wird aufgrund der nachfolgenden Barwert-Tabelle berechnet.

Art. 10 Anrechnung der Rentenanteile im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung (Art 51.2 des LUPK-Reglements)

Bei der Berechnung der maximal möglichen freiwilligen Eintrittsleistung (Art. 51.2 des LUPK-Reglements) reduziert sich diese um den Barwert der durch den Vorsorgeausgleich zugesprochenen Rente. Massgebend sind die nachfolgende Barwert-Tabelle und das Alter im Zeitpunkt der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung. Dies gilt auch für den Fall, bei dem die Rente auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.

Art. 11 Wiedereinkauf nach Scheidung

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente vor dem reglementarischen Rentenalter, so besteht keine Möglichkeit des Wiedereinkaufs der übertragenen Austrittsleistung (Art. 22d FZG Abs. 2). Ebenfalls ist es nicht möglich, die Kürzung einer Invaliden- oder Altersrente durch den Vorsorgeausgleich mit einem Einkauf zu beheben.

Art. 12 Inkrafttreten, Änderungen

Der vorliegende Anhang tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt das bisher geltende separate Reglement zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung vom 2. November 2016.

Änderungen dieses Anhangs erfolgen durch den Vorstand und sind jederzeit möglich.

In Kraft ab:	1. Januar 2019
Beschlossen vom Vorstand LUPK:	30. Januar 2018

(Anhang 6 zu LUPK-Reglement)

Barwert-Tabelle für eine Rente von CHF 1 pro Jahr (Art. 9 und Art. 10 der Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung)

Grundlagen VZ 2015 G 2018, technischer Zins 2.5 %

Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation / x = effektives Alter des/der Berechtigten

x	Männer	Frauen	x	Männer	Frauen
17	33.944	34.122	62	18.543	19.614
18	33.760	33.947	63	18.018	19.099
19	33.570	33.769	64	17.489	18.577
20	33.376	33.585	65	16.954	18.047
21	33.176	33.396	66	16.414	17.510
22	32.971	33.202	67	15.869	16.966
23	32.760	33.003	68	15.319	16.414
24	32.543	32.798	69	14.761	15.856
25	32.319	32.588	70	14.197	15.290
26	32.090	32.372	71	13.625	14.716
27	31.854	32.151	72	13.047	14.135
28	31.611	31.924	73	12.466	13.546
29	31.362	31.690	74	11.886	12.950
30	31.106	31.451	75	11.308	12.351
31	30.842	31.205	76	10.736	11.752
32	30.572	30.953	77	10.170	11.156
33	30.294	30.694	78	9.612	10.566
34	30.009	30.428	79	9.062	9.981
35	29.715	30.156	80	8.520	9.404
36	29.414	29.876	81	7.986	8.834
37	29.104	29.589	82	7.462	8.275
38	28.787	29.294	83	6.955	7.732
39	28.461	28.993	84	6.469	7.210
40	28.126	28.683	85	6.007	6.712
41	27.784	28.365	86	5.572	6.239
42	27.432	28.039	87	5.164	5.793
43	27.072	27.704	88	4.786	5.375
44	26.703	27.361	89	4.438	4.985
45	26.325	27.009	90	4.121	4.623
46	25.937	26.648	91	3.836	4.288
47	25.541	26.278	92	3.579	3.979
48	25.135	25.898	93	3.347	3.693
49	24.719	25.509	94	3.135	3.430
50	24.294	25.111	95	2.943	3.187
51	23.860	24.703	96	2.766	2.962
52	23.416	24.286	97	2.604	2.754
53	22.964	23.860	98	2.453	2.560
54	22.503	23.424	99	2.313	2.379
55	22.034	22.979	100	2.181	2.208
56	21.556	22.525	101	2.055	2.045
57	21.072	22.062	102	1.931	1.888

58	20.579	21.590	103	1.803	1.739
59	20.080	21.109	104	1.661	1.597
60	19.574	20.619	105	1.512	1.463
61	19.061	20.121	106	1.362	1.338